

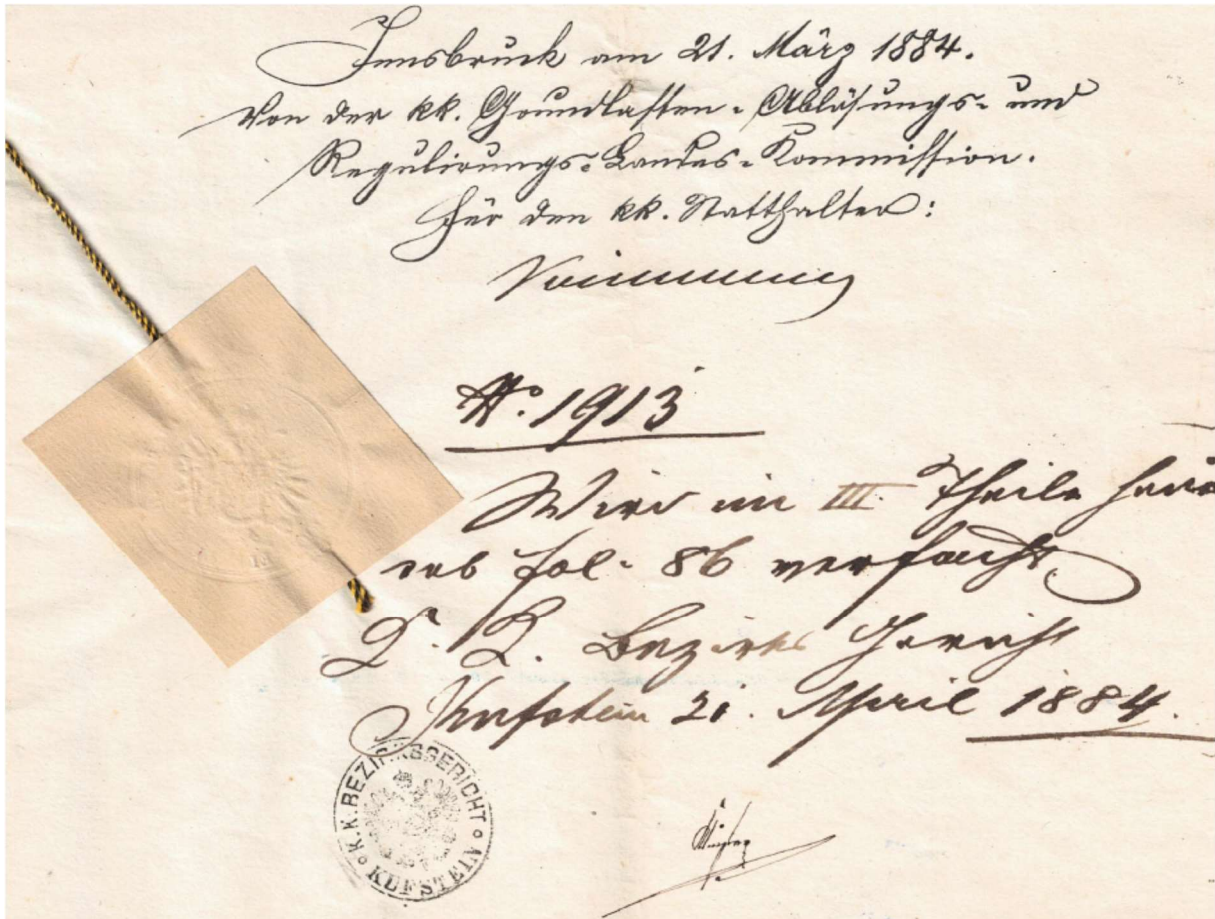
Nr. 34

Gemeinde Ebbs

Ortschronist Mag. (FH) Sebastian Geisler

Archivablage zum Thema

## Unstimmigkeiten in Weiderechten Ebbs-Niederndorf und Ebbs-Buchberg



Servitutseintragung, Originalurkunde aus 1884

365

C			
Blattzahl	Eintragung	K	h
1 2, 3, 25	<p>Bayern vom 14. Juli 1855 in Kraft ist eine auf Grundbesitzer der k.k. Grundbesitzer-Regulierungs-Kommission, am 14. Juli 1855 bewilligte Servitutseintragung, mittelw. G. 540 und 551 die Dienstbarkeit der Mäde auf Grund 64 Grundbesitzer zu Gunsten des Grundbesitzers in G. 26. 19 II dieser Grundbesitzer einverleibt.</p> <p>f. G. G. O. K. S. 42</p>		

Eintrag der Belastung im Grundbuch am Beispiel der Parzelle 540 KG Buchberg 83002, EZI 90034 Anker, Untergrilling

## Teil A

### Ebbs-Buchberg

Zehn bäuerliche Liegenschaften in Buchberg hatten von alters her ein Weiderecht an verschiedenen Waldparzellen von 38 verschiedenen Grundbesitzern aus Ebbs und Buchberg. Sie wurden 1884 als Servitut verpachtet. In der Folge kam es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eigentümern und Berechtigten, besonders über die unberechtigte Weideausübungen, die schließlich mit der Errichtung eines Weidezaunes zwischen den beiden Gemeinden bereinigt worden sind.

1961 wurden die Weiderechte im Zuge der Spezialteilung der Buchberger Frei mit Bescheid der Tiroler Landesregierung unter der Bedingung der finanziellen Ablöse des Rechtes im Grundbuch gelöscht.

## Teil B

### Ebbs-Niederndorf

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts, also noch vor der Jenbachregulierung, gab es Unstimmigkeiten der Weidenutzung im Bereich des Jenbaches zwischen Ebbs und Niederndorf. Auch hier erfolgte schließlich eine Bereinigung mittels Errichtung eines Weidezaunes.

## Teil C

### Unberechtigte Holzfällung auf Weideparzelle in Ebbs

Der Ebbser Waldaufseher beschwert sich 1902 bei Gericht, dass der Heubacher Bauer unberechtigt Bäume auf der der Gemeinde Ebbs gehörigen Weideparzelle 720 gefällt habe. Die Gemeinde wollte ein Verfahren nach Forstgesetzen durchführen, wurde aber schließlich auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Dieser dürfte nicht stattgefunden haben, ist jedenfalls nicht dokumentiert.

Ebbs, den 7.4.2021

No 4507/253 Servitut

An

Josef Mair, Nagelschmid in

Ebbs

als Bevollmächtigter und Schriftentumempfänger der Weideinteressenten am Kaiserberge.

Über die Anmeldungen No 14034 **V.K.** . 25 der Gemeinde Ebbs und No 14033 . **V.K.** der Gemeinde Buchberg in Betreff des Weiderechtes der 10 Bauerngüter in Buchberg in den Privatwaldungen am Kaiserberge ebendort- wurde von der kk. Grundlasten- Ablös. und Regulir. Lokalkommission für das Unterinthl in Rattenberg nach wiederholter Einvernehmung der beteiligten Parteien mit Protokoll dat. Kufstein 18ten Februar 1884 die Schlußverhandlung gepflogen, inhaltlich welchen Protokolles zwischen den Besitzern der belasteten Privatwaldungen am Kaiserberge einerseits und den berechtigten Hofbesitzern von Buchberg anderseits, welche beteiligten Parteien entweder persönlich bezw. durch legal ausgewiesene Vertreter und Rechtsbeistände intervenierten einverständlich und endgültig konstatiert und vereinbart wurde, wie folgt:

#### **I. Belastete Objekte**

sind nachbeschriebenen Privatwaldungen am Kaiserberg in der Gemeinde Buchberg gelegen:

In der Folge werden 38 Eigentümer mit Parzellenbezeichnung und Größenangaben angeführt.

Curr. Nr.	G. P. Nr.	Cultur Gattung.	Flächenmaß in			Name des Eigenthümers.
			Joch	Klafter	oder	
1.	538	Wald	7	1045	4.4059 ha	Peter Pirchmoser Oberköllenberg am Buchberg.
	519	"	-	104	0.0374 "	
	570	"	-	1311	0.4716 "	
	572	"	1	422	0.7318 "	
	639	"	4	795	2.5860 "	
	640	"	-	602	0.2165 "	
	591	"	5	420	3.0311 "	
2	539	Wald	8	118	4.6425 ha	Georg Jäger, Fritzingen am Buchberg, unter Curatel des Sebastian Ritzer Huber.
	543	"	3	300	1.5379 "	
	552	"	-	1189	0.4277 "	
	558	"	2	508	1.3327 "	
	645	"	-	532	0.1913 "	
	646	"	-	200	0.0719 "	
3	541	"	2	603	1.3669 ha	Jakob Brandauer zu Ober-

Teilausschnitt

Eingabe dieser 398 Eigentümer in Excel-Tabelle:

Curr Nr	G.P.Nr	Cultur-Gattung	Flächenausmaß			Name des Eigenthümers	Abweichung
			Joch	Klafter	oder m2		
1	538	Wald	7	1045	44 059	Peter Pirchmoser	18
	519	Wald		104	374	Oberköllenberg am Buchberg	0
	570	Wald		1311	4 716		1
	572	Wald	1	422	7 318		46
	639	Wald	4	795	25 860		-18
	640	Wald		602	2 165		0
	591	Wald	5	420	30 311		27
2	539	Wald	8	118	46 425		Georg Jäger, Fritzingen
	543	Wald	3	300	18 379	am Buchberg	36
	552	Wald		1189	4 277	unter Curatel des Sebastian Ritzer	1
	558	Wald	2	508	13 327	Huber	-9
	645	Wald		532	1 913		0
	646	Wald		200	719		0

3	541	Wald	2	603	13 669	Jakob Brandauer zu Obergrilling am Buchberg	-9
4	540	Wald	4	1332	27 791	Georg Anker	-18
	551	Wald	2	1541	17 042	Untergrilling	-10
5	523	Wald	3	305	18 397	Johann Schwaiger	36
	542	Wald	3	556	19 299	Unterköllenberg	35
	550	Wald	4	465	24 673		-18
	641	Wald	1	751	8 501		45
	642	Wald		1034	3 719		0
6	546	Wald		578	2 079	Georg Horngacher	0
	549	Wald	1	1038	9 534	Bäcker in Niederndorf	46
	559	Wald	1	1454	11 030		46
7	560	Wald	3	334	18 501	Jakob Biechl, Prunkler Buchberg	36
8	561	Wald	1	819	8 745	Johann Greiderer Gasthof	45
	566	Wald	1	1477	11 113		46
9	564	Wald	1	1372	10 735	Anton Achorner Madler	46
	567	Wald	3	227	18 116		36
	594	Wald	1	1382	10 771		46
10	557	Wald	2	1573	17 158	Thomas Buchauer, Hinterhaslach	-9
	565	Wald	2	152	12 047		-9
11	568	Wald	1	988	9 354	Christian Glarcher, Winkler	46
	571	Wald	3	455	18 937	Nußheim	37
12	573	Wald	2	216	12 277	Michael Ritzer, Steiner Buchberg	-9
	575	Wald	2	793	14 352		-9
13	574	Wald	2	1107	15 482	Michl Karrer, Winkler	-9
	576	Wald	3	58	17 509		36
14	577	Wald	2	212	12 262	Hubert Ritzer	-10
15	578	Wald	6	891	37 704	Jakob Lechner, Winkler	-28
16	579	Wald	2	923	14 820	Johann Auer Reißböck	-9
17	580	Wald	1	1242	9 339	Martin Zangerl, Hofer	-883
	581	Wald	1	877	8 954		45
18	582	Wald	1	618	8 023	Georg Kruckenhauser Oberreischer	46
	586	Wald	1	841	8 824		45
19	583	Wald	2	1409	16 568	Thomas Glarcher Unterreischer	-9
20	584	Wald	2	321	12 655	Michl Maier, Kleinpointer, Ebbs	-9
	589	Wald		1394	5 014		0
21	?	Wald	3	1261	21 835	Peter Jäger, Großpointer, Ebbs	36
	558	Wald	4	138	23 397		-118
22	587	Wald	3	730	19 926	Georg Taxerer, Mühlthal Ebbs	37
	608	Wald	5	701	31 322		28
	537	Wald	3	410	18 775		36
23	590	Wald	1	679	8 242	Christian Greiderer, Tischler	45
	592	Wald	1	651	8 141	Maler und Althaus in Ebbs	45
	602	Wald	1	339	7 019		45
	604	Wald		1036	3 726		0
	605	Wald	4	68	23 245		-18

24	593	Wald	1	531	7 709	Georg Kaltschmid	45
	578	Wald	7	1521	45 771	Graf	18
25	595	Wald	12	678	71 539	Johann Dresch, Gatterer	45
26	597	Wald	4	1196	27 302	Thomas Scheidinger	-18
27	601	Wald	18	1233	108 035	Peter Gugglberger, Hitscher	17
28	694	Wald		1110	3 993	Johann Greml, Schöberl	1
29	603	Wald		1042	3 748	Josef Buchauer, Moser	0
30	612	Wald	4	568	25 043	Thomas Ritzer	-18
	636	Wald	3	23	17 383	Stadler Buchberg	36
	693	Wald	7	1512	45 738		17
31	613	Wald	3	565	13 532	Josef Ritzer, Grasweber	-5 764
	620	Wald	5	361	30 098	Buchberg	26
	632	Wald	7	1053	44 088		18
	634	Wald	6	1407	39 561		-27
	697	Wald		1526	5 489		1
	696	Wald		1116	4 015		1
32	616	Wald	2	437	13 072	Georg Glarcher <i>Stolz</i>	-9
	635	Wald	3	267	18 260	Buchberg	36
	695	Wald		1465	5 270		1
33	617	Wald	4	1493	28 410	Wolfgang Buchauer	22
	633	Wald	10	118	57 925	Samer, Buchberg	-46
	708	Wald	1	185	6 466		46
34	621	Wald	4	731	25 629	Andrä Ritzer, Hintberger	-19
	631	Wald	4	372	24 338	Buchberg	-19
35	624	Wald	9	404	53 253	Johann Ritzer, Reith, Buchberg	8
36	626	Wald	2	1133	15 576	Johann Merkl Untermistelberg, Buchberg	-8
37	629	Wald	2	761	14 237	Josef Golser, Obermistelberg Buchberg	-9
38	609	Wald	4	1293	27 650	Martin Gugglberger	-19
	647	Wald	5	1184	33 059	Hödl	27
	649	Wald		1561	5 614	Buchberg	0
	650	Wald	11	710	65 854		-1
	651	Wald		1506	5 417		0
Summe			259	71 959	1 743 539	<i>Abweichung zum Flächenmaß</i>	-5 725

Diese Waldungen und Weideplätze grenzen nördlich an die Güter und Gemeinde-Freien von Buchberg, östlich an die Aschinger= Alpe, südlich an das kahle Gestein und westlich an die in der Gemeinde Ebbs gelegenen Kaiserbergwaldungen.

Auch die Weide in den in der Gemeinde Ebbs gelegenen Waldungen:

- G. P. N. 1377 des Georg Kaufmann, Fischer in Oberndorf,
- G. P. N. 1378 des Josef Buchauer, Moser in Ebbs,
- G. P. N. 1379 des Georg Greiderer, Staller in Ebbs,
- G. P. N. 1380 des Johann G. Buchauer zu Wagrain in Ebbs

welche im Protokolle vom 19. Oktober 1882 Akt. N.19 Absatz I A No 1-4 ebenfalls als belastet aufgeführt sind, haben die Berechtigten im Protokolle vom 3. Jänner ds. Js. ausdrücklich Verzicht geleistet:

## II Berechtigte Objekte

sind nachbeschriebene Bauerngüter in der Gemeinde Buchberg:

1. Das Reithgut des Johann Ritzer 8. R. No 33, Gpz. 623, 624, 781 - 790.
2. Das Hintberggut des Andrä Ritzer 8. P. No 34. Gpz. 621, 622, 631, 763 -779, 913.
3. Das Stolzengut des Gerog Glarcher d. R. No 40, Gpz. 615, 616, 635, 695, 717 -721, 729, 73, 733, 736, 737, 753, 754, 761, 762.
4. Das Graswebergut des Joh. Ritzer 8. R. N. 35, 36, Gpz. 613, 614, 619, 620, 632, 634, 696 -707, 715, 716, 728, 738-440, 749 -752, 755 -758.
5. Das Oberköllenberggut des Peter Pirchmoser, . R No 48a, Gpz. 507 -519, 538, 570, 572, 591, 639, 640 und 905a
6. Des Unterköllenberggut des Johann Schwaiger, G. P. No 47, 48 b, Gpz. 503 - 506, 520 -523, 542, 550, 641 -643, 905b und 906.
7. Das Untermistlberggut des Johann Merkl B. P. No 31, Gpz. 626, 627, 798 - 803, 915.
8. Das Hödlgut des Martin Gugglberger 82. N 43, 44, Gpz. 609, 610, 647 - 651, 674 - 685,
9. Das Samergut des Wolfgang Buchauer B.P. No 38, 39, Gpz. 617, 618, 633, 708-714, 722-727, 730, 731, 734, 735, 741 -748, 759, 760.
10. Das Stadlgut des Thomas Ritzer 8.. N. 41, 42, Gpz. 611, 612, 636, 686—693.

Im Protokolle vom 20. März 1883 act. No 85 wurde auch für die nachgenannten Bauerngüter in Ebbs die Weide mit Rindvieh und Pferden in den Waldungen am Kaiserberg angesprochen nämlich:

Gasteiggut des Georg Anker  
Unterkranzergut des Simon Greml  
Heubachgut des Jakob Anker  
Brandgut des **Michl** Moser  
Zenzengut des Johann Zöttl  
Kaiserergut des Michael Greiderer  
?uchgut der Georg **Kögl**  
Kranzergnt des Kristian Salvenmoser,  
Lobachgut der Johann Pirchmoser  
Zacherlgut des Georg Taxer.  
Lengauergut des Georg Sausgruber  
Schmolchengut des Wolfg. Kronbichler  
Neuhausaut des Sebastian Kronbichler  
Schöberlgut des Johann **Greml**  
Hintermairgut der Josef Kronbichler  
Hödlgut des Andrä Buchauer  
Tischlergut des Jakob Baumgartner  
Veitengut des Georg Kronbichler  
Schmidbauerngut des Andrä Kronbichler  
Kramerlbauerngut des Peter Preisinger  
Abrahamgut des Josef Zöttl  
Bartlbäckengut des Alois Speckbacher  
Plafinggut des Josef Gugglberger  
Großpointgut des Peter Jäger

und im Zeugenverleseprotokolle vom 18. September 1883 act. N. 47 auch für das Taxerergut des Georg Taxerer in Ebbs.

Allein dieses Weideanrecht wurde bei der Verhandlung vom 3. Jänner des Jahres ebenfalls gänzlich fallen gelassen.

### III Beschaffenheit und Umfang des Servitutsrechtes:

Die ad II No 1 - 10 aufgeführten Gutsbesitzer von Buchberg beanspruchen auf Grund des alten Herkommens und der Ersitzung das unentgeltliche Weiderecht in den im Absatze Nr 1-38 beschriebenen Privatwäldungen mit ihrem überwinterten Rindvieh vom Frühjahr bis zum Herbst.

Dieser Weideanspruch wurde auch von den Belasteten im Protokolle vom 3. Jänner ds. Js. anerkannt und es haben sich beide Theile für die Regulierung dieser Weideservitute ausgesprochen, und zwar mit Aufrechthaltung der Bestimmungen wie sie im Protokolle vom 19. Oktober 1882 act. No 19 auf Grund des Gutachtens der von den Parteien gewählten Sachverständigen Wenzel Moll und Josef Mitterweissacher und des Obmannes Johann Dengg vereinbart wurde.

Damals wurde die Zahl und Gattung des Weideviehes der Berechtigten festgesetzt, wie folgt:  
ad II

1.....	7 Rindgräser
2.....	7 Rindgräser
3.....	2 Rindgräser
4.....	8 Rindgräser
5.....	8,5 Rindgräser
6.....	9,5 Rindgräser
7.....	2 Rindgräser
8.....	8 Rindgräser
9.....	6 Rindgräser
<u>10.....</u>	<u>6 Rindgräser</u>
Summe.....	64 Rindgräser

wobei bemerkt wird, daß 2 Kälber bis zu einem Jahre einem Kuhgrase gleichkommen.

Die Weidezeit wurde von den Parteien einverständlich von annäherungsweise Mitte Mai bis Mitte Oktober festgesetzt, während welcher Zeit, die Weide bei Tag u. Nacht und ohne Hirten ausgeübt werden solle.

Unter Anerkennung, dieser thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse schließen nun die Parteien für sich und ihre Rechtsnachfolger nachstehenden

### Regulierungsvergleich.

1. Den im Absatze II No 1-10 aufgeführten Gütern am Buchberg wird die Servitut der Weide in den ad I No 1-38 aufgeführten Wäldungen und Weideplätzen ausdrücklich anerkannt, und deren unentgeltliche Ausübung auch für die Zukunft zugestanden. Bezüglich der Zahl und Gattung des Weideviehes und der Weidezeit, sowie auf die Ausübung ohne Hirten wird sich auf die im Absatze III enthaltene Vereinbarung bezogen, und sind überhaupt bei Ausübung der Weide die forstpoliz. Vorschriften zu beobachten.
2. Außerhalb der im Absatze I N3. 1-38 beschriebenen Objekte und insbesondere in den zur Gemeinde Ebbs gehörigen Kaiserwäldungen Gpz. No 1377 - 1380 steht den Buchbergern in Zukunft kein Weiderecht zu.
3. Dagegen steht aber auch den im Abs. II No 1-25 aufgeführten Gutsbesitzern von Ebbs weder aus dem Titel des Eigenthumes noch aus jenem der Servitut ein Mitweiderecht in den ad I No 1-38 beschriebenen Objekten zu, weder mit Rindvieh noch mit Pferden.  
Es hat somit in Zukunft die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ebbs und Buchberg zugleich als Weidegrenze zwischen den Ebbsern und Buchbergern zu gelten.



4. Längs dieser Weidegrenze ist ein tauglicher Stein- oder Holzzaun zu errichten, welcher Herunten beim Untermistelberger-Zauneck beim Gemeindemarkstein No 12 zu beginnen hat und längs der Gemeindegrenze aufwärts bis herunter dem großen Saurüssel fortzuführen ist, und zwar ununterbrochen und ohne Verzug an allen jenen Stellen wo derselbe zur Erreichung seines Zweckes oder wegen Absturzgefahr notwendig ist.  
Eine kleine Abweichung dieses Zaunes oder dieser Steinmauer von der Gemeindegrenze ist nur dort gestattet, wo es die Terrainverhältnisse oder der Zweck des Zaunes erfordern.
5. Die Herstellung und Einhaltung dieses Zaunes oder dieser Mauer liegt vom Markstein No 12 bis zum Kaiserfelden-Alpweg, welcher sich zwischen den Gemeinde Marksteinen No 9 und 10 befindet, den Weideberechtigten aus Buchberg ab, von diesem Alpwege hinauf aber bis zum Ende des Zaunes den Weideberechtig aus Ebbs.  
Dieser Weidezaun ist beiderseits so herzustellen und einzuhalten, daß das beiderseitiges Vieh die Weidegrenze nicht überschreiten kann. Sollte die schlechte Beschaffenheit des Zaunes oder der Mauer zur Folge haben, daß das Weidevieh die Grenze dennoch überschreitet, so sollen die Betreffenden daran nicht schuldtragenden Viehbesitzer dafür nicht haftbar gemacht werden können.
6. Falls die berechtigten Buchberger in der Folge die ihnen heute zugestandenen Weiderechte unter sich durch irgend einen Veräußerungsakte übertragen wollen, so haben die belasteten dagegen unter der Bedingung nichts einzuwenden, daß durch einen solchen Akt die Zahl und Gattung des weideberechtigten Viehes nicht geändert, und überhaupt eine Mehrbelastung nicht herbei geführt werde.
7. Die aus Anlaß dieser Servituten-Verhandlung den Parteien bisher erlaufenen Kosten werden gegenseitig geschwiegen.
8. Die Wirksamkeit dieses Vergleiches hat mit dem Tage seiner Genehmigung zu beginnen.  
Als Schriftenempfänger werden bezeichnet:  
Johann Schweiger und Georg Perthaler von Buchberg und Josef Mayr von Ebbs.

Indem die k. k. Grundlasten- Ablöse, und Regul. Landeskommission den vorstehenden Vereinbarungen hiemit die Genehmigung ertheilt, wird das in den zur Gemeinde Ebbs gehörigen Kaiserwaldparzellen No 1377 bis 1380 zu Gunsten der Buchberger Hofbesitzer [präsentierte](#) Weiderecht und umgekehrt das von den Gutsbesitzern von Ebbs angesprochene Mitweiderecht als durch Verzicht für immer aufgehoben und erloschen erklärt.

Hievon wird mit dem Beifügen die Eröffnung gemacht, daß gleichzeitig die Hinterlegung eines Exemplares dieser Ausfertigung im III. Theile des Verfachbuches bei dem kk. Bezirksgerichte Kufstein als Realgericht von Amtswegen veranlaßt wird, und daß die Verhandlungsakten hierorts aufbewahrt werden.

Innsbruck am 21. März 1884.

Von der kk. Grundlasten -Ablösungs- und Regulierungs- Landes Kommission.  
Für den kk. Statthalter:  
Unterschrift unleserlich

N. 1913

Wied im III. Theile heute  
sub Fol. 86 verfacht  
Bezirks Gericht  
Kufstein, 20. April 1884

# **K.K. Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs. Landes- Comission**

No 624 6 Servitit/218

An  
die Gemeinde-Vorsteherung  
in Ebbs

Nachdem gegen die h. v. Entscheidung vom 23. November 1889 Z. 15538 in Betreff der Waldbodenbenützungsrechte in Gemeinde- Fraktions- und Privatwäldungen von Ebbs innerhalb der gesetzlichen Frist von keiner Seite ein Rekurs eingebracht worden, so ist diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, wovon mit dem Beifügen die Eröffnung gemacht wird, daß unter einem 1 Ausfertigung obiger rechtskräftiger Entscheidung dem k. k. Bezirksgerichte in Kufstein zur Hinterlegung im II. Theile des Verfachbuches übersendet wird.

Für den k. k. Statthalter:  
Unterschrift unleserlich

## *Anhang*

*Diesem Schreiben liegt ein 17-seitiges Konvolut mit Regelungen und Parzellenverzeichnissen bei*

Lienz am 23. Jänner 1895.

## K.K. Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs. Landes- Comission

No 12

An  
die löbl. Gemeinde-Vorsteherung  
in Ebbs, Unterinntal

Da Johann Juffinger beim Bezirksgerichte Kufstein den Servitutsvergleich vom 5. October 1895 betreffend den Ebbser- und Buchberger Weidestreit unterfertigt hat ersuche ich um eheste Übersendung der mit meinem Schreiben vom 7. October 1895 Z. 238 mitgetheilten Vollmacht.

Falls auf derselben alle unter 2-11 aufgeführten Parteien unterschrieben sind, ist der Vergleich endgültig und allseitig angenommen und wird von mir der Landeskommision behufs Ausfertigung der Regulierungsurkunde vorgelegt werden.

Lienz am 23 Jänner 1895

Der delegierte Kommissär.  
[Unterschrift unleserlich](#)

Lienz am 16. Mai 1895.

## K.K. Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs. Landes- Comission

No 80

An  
die löbl. Gemeinde-Vorstehung  
in Ebbs, Unterinntal

Wie bekannt behängt schon seit dem Jahr 1884 in Folge der Regulierung der [Verdacht](#) der zehn Buchbergerbauerngüter in Privatwäldungen am Kaiserberge /: Regulierungsurkunde vom 21. März 1884/3450 7/ zwischen den Buchbergern und 25 Anwesensbesitzern zu Ebbs ein Streit wegen Herstellung eines Weidegrenzzaunes in der Nähe des Eithalgrabens.

Dieser Streit war bis her bei der Bezirkshauptmannschaft in Kufstein anhängig, wo der Vertreter der Buchberger zuletzt am 16. März 1890 ein Gesuch wegen zwangsweiser Verstellung des Zaunes auf Kosten der 25 Weideberechtigten aus Ebbs eingebracht hat.

Mit späterem Gesuche vom 27. April 1890 hat derselbe aber gebeten, von der zwangsweisen Zaunerstellung einstweilen abzusehen, da Ausgleichsverhandlungen im Zuge seien.

Mit Eingabe vom 22. April 1891 hat Jakob Anker u Genossen bei der damals noch bestandenen Grundlasten Ablösungs und Regulierungs Lokalkommission in Hall um Wiederaufnahme des Regulierungsverfahrens behufs Ergänzung und Berichtigung des Regulierungsvergleiches vom 21. März 1884 Z. 4507 angesucht.

Die Verhandlung hierüber ist kürzlich dem Gefertigten übertragen worden. Derselbe hat den Plan bei nächster Gelegenheit eine Verhandlung zwischen den Buchberger Weideberechtigten und den 25 Partheien aus Ebbs denen die Zaunerhaltung obliegt abzuhalten um zwischen diesen wenn möglich die Abänderung des Regulierungsvergleiches vom 21. März 1884 Z.4507 zu vereinbaren.

Von der Beiziehung der übrigen 73 Weideberechtigten aus Ebbs dürfte vorläufig Umgang zu nehmen sein, da dieselben in Bezug auf diese Zaunherstellung keinerlei Verpflichtung übernommen haben und eine so große Anzahl wohl niemals zur freiwilligen Übernahme einer von anderen eingegangenen Verpflichtung zu bewegen sein dürfte.

Wohl aber wird es sich empfehlen die Gemeindevorstehung von Ebbs zur Verhandlung beizuziehen, da der Gemeinde laut Urkunde vom 26 März 1872 GzL. 3976, welche die Weideausübung in Ebbs regelt, eine Einflußnahme auf die Art der Weideausübung zusteht u. weil sie nach Andeutungen in den Akten auch die Weidekassa verwaltet.

Hievon werden vorläufig Jakob Anker und Johann Schwaiger für sich u. zur weiteren [Realisierung](#) an die Mitbevollmächtigten dann die beiderseitigen Rechtsfreunde Dr. [Prusemarer](#) u. Dr. [Wackernell](#) endlich die Gemeindevorstehung Ebbs in Kenntnis gesetzt und aufgefordert etwaige weitere Anträge in Betreff der vorzuladenden Partheien bis [Ende-Anfang dieses Jahres](#) dem Gefertigten unter beiliegenden Adressen zugehen zu lassen

Lienz am 16. Mai 1895.

Der deleg. Kommissär in Servitutssachen  
Unterschrift unleserlich

Innsbruck am 16. Mai 1895.

## K.K. Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs. Landes- Comission

No 58

An  
die löbl. Gemeinde-Vorsteherung  
in Ebbs

Mit Schreiben vom 16. Mai 1895 Z. 81 wurde Die löbl. Vorsteherung in Kenntnis gesetzt, daß der Gefertigte die Berichtigung der Weidegrenze zwischen Buchberg und Ebbs und die Verhandlung wegen Herstellung eines Weidegrenzzaunes über Auftrag der kk. Grundlasten Ablösungs und Regulierungs Landeskommission in Angriff genommen hat.

**Mein** Schreiben vom 16. Mai 1895 ist nun von dem Vertreter der Buchberger Weideberechtigten beantwortet worden und zwar in dem Sinne daß vor Abhaltung einer Verhandlung sicherzustellen sei, ob die 98 weideberechtigten Partheien aus Ebbs, welche laut Regulierungsurkunde vom 26. März 1884 Z 3976 in den 4 Grundparzellen 1377 bis 1380 des Georg-Kaufmann, Georg Greiderer, Josef und Johann Gerog Buchauer von Ebbs weideberechtiget sind, geneigt wären, das Weiderecht in diesen 4 Waldungen den 10 Buchbergenanwesen zu überlassen oder nicht. Falls sie sich dazu verstanden und falls die 4 genannten Waldbesitzer mit der Einräumung des Weiderechtes an die Buchberger einverstanden wären, könnte Die Herstellung eines Weidegrenzzaunes ganz entfallen, da dann der Eithalgraben die natürliche Grenze bilden würde.

Die löbl Vorsteherung wird nun ersucht sich zu äußern, ob nach ihrer Ansicht die Verzichtleistung der 98 weideberechtigten Ebbser Anwesensbesitzer auf die Weide in den G. B. 1377 -1380 und die Zustimmung der 4 Waldbesitzen zur Übertragung des Weiderechtes an die Buchberger zu erlangen sein wird oder nicht.

Auch wollen jene Veränderungen bekannt gegeben werden, welche sich im Besitze der einzelnen 98 weideberechtigten Güter seit dem Jahre 1884 ereignet haben, damit bei den bevorstehenden Verhandlungen die gegenwärtigen Eigenthümer bekannt seien.

Zu diesem Zwecke wird der löbl. Vorsteherung die Regulierungsurkunde vom 26. März 1884 Z 3976 beigelegt.

Die Erledigung wolle unter beiliegendem Umschlage der Post übergeben werden.

Innsbruck 31 Mai 1895.

Der Deleg. Kommissär in Servitussachen  
**Unterschrift unleserlich**

Innsbruck am 14. Juni 1895.

**K.K. Grundlasten- Ablösungs- und  
Regulierungs. Landes- Comission**

No 68

An  
die löbl. Gemeinde-Vorsteherung  
in Ebbs

Mit Bezug auf die Mitteilung vom 3. Dg. Alg. Z. 583 in Betreff der zwischen Buchberg und Ebbs schwebenden Weidestreitigkeit wird die löbl. Vorsteherung in Ergänzung des hieramtlichen Schreibens vom 31. Mai 1895 Z. 58 höflich ersucht, die 98 Weideberechtigten aus Ebbs zur Wahl von Bevollmächtigten (am besten 3) zu veranlassen und die Vollmacht einzusenden, worauf die Verhandlung ausgeschrieben werden wird. Das Vollmachtsformular liegt bei.

tlan ersucht um baldige Erledigung, um die Verhandlung noch im Juli abhalten zu können.

Innsbruck am 14. Juni 1895.

Der deleg. Kommissär in Servitutsangelegenheiten  
Unterschrift unleserlich

An die  
Löbl. K.k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Lokalkommission  
in Innsbruck

Bezugnehmend auf die geschätzte Zuschrift v. 14. Juni u. 31. Mai b. J. wird berichtet, daß die 10 Buchberger-Weide-Interessenten nicht nur die Absteherung des Weideservituts der 98 Ebbser-Weide-Interessenten in den Grundparzellen 1377- 1380 verlangen sondern auch noch eine Abfindungssumme v. 300 fl für den Fall fordern, daß die Weidegrenze in den Eitalgraben verlegt wird.

Nach eingeholter Information sind die 25 Ebbser-Interessenten eher entschlossen einen Zaun an der Gemeindegrenze zu führen, als auf diese drückende Bedingung einzugehen umso mehr der Zaun für die Buchberger-Interessenten von großem Nachtheile u. für die Ebbser wertlos sein wird; hingegen die Verlegung der Weidegrenze in den Eitalgraben für die Buchberger Interessenten von großen Vortheile wäre.

Gemeindevorsteherung

Ebbs, am 21. Juni 1895

die Bevollmächtigten:

Jakob Anker

Josef Kronbichler

Johan Greml

der Gemeindevorstand:

Johann Ritzer

*Auf der Rückseite wurde offenbar wegen Papierknappheit folgender Entwurf einer Kundmachung in anderer Angelegenheit angebracht:*

### **Kundmachung**

Es wird hiemit den Hofbesitzern in Buchberg zur öffentl. Kenntnis gebracht daß in der kommenden Woche ein Brandversicherungskommissär zur Entgegennahme v. Veränderungen Erhöhungen u. Erniederungen in der Brandversicherung erscheinen wird u. zwar am 26. d. M. das ist Dienstag von um 8 Uhr früh in St. Nikolaus u. am 27. d. M. das ist Mittwoch 8 Uhr früh beim Wirt in Fuchsanger.

Es wollen daher die Parteien in dieser Angelegenheit ihre Wünsche den genannten Commissär eröffnen u. können unversicherte Gebäude u. Mobilien bei dieser Gelegenheit vom Jahre 1896 an zur Versicherung aufgenommen werden.

Innsbruck am 9. September 1895.

## K.K. Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs. Landes- Comission

No 133

An  
die löbl. Gemeinde-Vorsteherung  
in Ebbs

Bei Vorbereitung der Servitutsverhandlung wegen Zaunherstellung zwischen der Buchbergen und Ebbserweide wurde die mit Zuschrift der löbl Vorsteherung vom 13. Juli 1895 Z. 601 eingesendete Vollmacht geprüft.

Dabei ergeben sich folgende Anstände:

Auf der Vollmacht finden sich außer einer vollständig unleserlichen Unterschrift Josef ? noch folgende Unterschriften: **die nachstehend in rot geschriebenen Anmerkungen wurden in Bleistift wohl später hinzugefügt.**

Andreas Gfäller	nicht im Besitz
Johann Köstler	xx Kath Mayr
Thomas Holzner	falsch geschrieben Th. Huber
Alois Thaler	f. Ursula Thaler
Josef Kaltschmid	gemeinsam mit Marie Lechner
Alois Buchauer	f. W. Thom. Buchauer
Johann Pertl	noch keine Abhandlung
Lorenz Stadler	Lehrer
Georg Rieder	f. Geschw. Rieder

Da in der gleichzeitig eingesendeten Regulierungsurkunde vom 26. März: 1884 Z. 3976, in welcher alle 98 Ebbser Weideberechtigten aufgeführt sind und in welcher die löbl. Vorsteherung die seit 1884 eingetretenen Besitzveränderungen mit Bleistift angegeben hat, obige Namen nicht erscheinen so wolle aufgeklärt werden, warum diese unterschrieben haben und welche Anwesen sie besitzen.

Ferner kommen in der erwähnten Regulierungsurkunde folgende Besitzer vor:.

Das Kaltschmidgut der Eheleute Alois und Anna Greiderer,  
das Breitnergut der Eheleute Othmar und Maria Fromknecht.

Bei diesen zwei Höfen ist eine Besitzveränderung mit Bleistift nicht angemerkt: trotzdem finden sich unter den Unterschriften die beiden Namen Anna Witwe Greiderer und Maria Witwe Fromknecht.

Auch dieses wolle aufgeklärt werden.

Zur Antwort wird ein Umschlag beigelegt.

Innsbruck am 9. Septbr. 1895.

Der deleg. Kommissär.



Innsbruck am 20. September 1895.

**K.K. Grundlasten- Ablösungs- und  
Regulierungs. Landes- Comission**

No 220

An  
die löbl. Gemeinde-Vorsteherung  
in Ebbs, Unterinntal

Behufs Verhandlung über die zwischen 10 Besitzern in Buchberg und 25 Besitzern in Ebbs streitige Herstellung eines Weidezaunes habe ich, wie aus beiliegenden Vorladungen ersichtlich ist auf 5. October d.J. in Kufstein Tagsatzung angeordnet.

Hiezu wurden auch alle jene Weideberechtigten aus Ebbs vorgeladen, welche eine Vollmacht nicht unterschrieben haben, aber doch betheiligt sind.

Falls dieselben zur Tagsatzung nicht selbst kommen, sondern einen Bevollmächtigten schicken wollen können sie die beiliegenden Vollmachten benützen.

Ich ersuche demnach die löbliche Vorsteherung die Vorladungen an die betreffenden Parteien zu eigenen Händen zustellen zu lassen und falls die Vollmachten verlangt werden dieselben den Parteien auszufolgen

Der Zustellschein wolle rechtzeitig unter beiliegendem Anschlage an mich eingesendet werden.

Innsbruck 20. Septbr. 1895.

Der deleg. Komissär.

Innsbruck am 7. October 1895.

## K.K. Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs. Landes- Comission

No 238

An  
die löbl. Gemeinde-Vorsteherung  
in Ebbs, Unterinntal

Zu der am 5. ds. in Kufstein abgehaltenen Tagsatzung wegen des Weidevergleiches zwischen Ebbs und Buchberg sind folgende Parteien nicht erschienen und sind auch nicht vertreten gewesen:

1. Johann Juffinger, Kupferschmied.
2. Anna Horngacher. Schneidergutsbesitzerin
3. Johann Neichl, Hummerhaus
4. Aloisia W. von Dreimig als Vormünderin des mj. Josef Dreimigschen Kinder, Antreter
5. Elisabeth Lettighofer, Stadtschusterhaus
6. Georg Buchauer, Oberweidacher
7. Josef Buchauer, Oberweidacher
8. Aloisia Buchauer, Oberweidacher
9. Fanny Buchauer, Oberweidacher
10. Anna Buchauer, Oberweidacher
11. Anna W. von Pertl für sich und als Vormünderin der minder. Pertlschen Kinder

Indem ich nun eine auf Johann Rieder, Johann Gerrg Buchauer und Michael Steindl in Ebbs lautende Vollmacht übersende, ersuche ich die löbl. Vorsteherung diese Vollmacht allen oben aufgeführten 11 Personen zur eigenhändigen Unterschrift vorzulegen und nach erfolgter Unterfertigung unter beiliegendem Umschlag wieder an mich einzusenden.

Bemerkt wird, daß wenn auch nur eine der Unterschriften verweigert wird der am 5. October 1895 geschlossene Vergleich als gescheitert zu betrachten wäre weshalb die löbl. Vorsteherung dringend ersucht wird, allfällige Bedenken der Leute so weit als möglich zu zerstreuen.

Innsbruck am 7. October 1895.

Der deleg. Kommissär.

[Auf der Rückseite des obigen Schreibens ist dieser Vermerk angebracht:](#)

Vollmacht

die Gefertigten ermächtigen hiemit Herrn Alois Buchauer sie bei den nachdem Patente v.5. Juli 1853 Zl 130 durchführenden Grundlasten Ablösungs- u. Regulierungsverhandlungen rechtsgültig zu vertreten u. die Vollmacht auf andere zu übertragen.

Lienz am 4. November 1895.

**K.K. Grundlasten- Ablösungs- und  
Regulierungs. Landes- Comission**

No 238

An  
die löbl. Gemeinde-Vorsteherung  
in Ebbs, Unterinntal

Ich ersuche um baldige Erledigung der Zuschrift vom 7. October 1895 z. 238 betreffend die fehlende Vollmacht für den am 5. October 1895 in Kufstein abgeschlossenen Weidevergleich zwischen Ebbs und Buchberg.

Lienz am 4. Novbr. 1895.

Der deleg. Kommissär.

Auf der Rückseite steht:

Gemeindevorsteherung Ebbs präs. 8.11.1895 Nr 929

Akten betreffend die Weidezaunangelegenheit zwischen Ebbs u. Buchberg /: Zaun v. Reiter [Gulter](#) bis [Saurüssel](#):/

Lienz am 4. Jänner 1896.

## K.K. Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs. Landes- Commission

No 283

An

Johann Greml, Schöberl  
in Ebbs

In dem Weidestreite betreffend die Weideausübung von 10 Buchberger und 98 Ebbsen Weideberechtigten in den G.P 1377- 1380 von Ebbs und betreffend die Verstellung eines Weidezaunes ist der am 5. October 1895 in Kufstein abgeschlossene Vergleich noch nicht allseitig verbindlich geworden, weil laut Bericht der Gemeinde Vorstehung Ebbs Johann Juffinger, Besitzer beim Unterkramer, Kupferschmied und Altmeßner mit der Unterfertigung der Vollmacht noch immer im Rückstande ist obwohl über Ersuchen der Parteien das Verhandlungsprotokoll mit Schreiben vom 14. Dezbr 1895 zu seiner Einsicht an das Bezirks Gericht in Kufstein gesendet worden ist.

Die Parteien werden nun verständigt daß ich am 20. dg. dieses Protokoll vom Bezirks Gerichte Kufstein wieder abverlange u. sodann gleichgültig ob mit oder ohne Vollmachten samt allen Akten der Landeskommission zur weiteren Verfügung vorlegen werde.

Es ist selbstverständlich, daß beim Mangel einer Unterschrift auf der Vollmacht von einer Genehmigung des Vergleiches vom 5. October 1895 keine Rede sein kann, sondern daß in diesem Falle der Vergleichsversuch und -Vorschlag als gescheitert zu betrachten ist, was für die beteiligten Parteien gewiß nicht von Vortheil ist.

Lienz anno 4. Jänner 1896

Der deleg. Kommissär.

Lienz am 14. Dezember 1895.

**K.K. Grundlasten- Ablösungs- und  
Regulierungs. Landes- Comission**

No 283

An  
die löbl. Gemeinde-Vorsteherung  
in Ebbs

Auf die Zuschrift vom 13. ds. Mts Z. 1032 theile ich der löbl. Vorsteherung mit, daß ich das Vergleichsprotokoll vom 5. October 1895 an das Bezirksgericht Kufstein gesendet habe wo Johann Juffinger in dasselbe Einsicht nehmen kann, falls er sich diesbezüglich beim Bezirksgerichte meldet.

Eine Ausfolgung des Protokolles an Parteien ist nicht statthaft.

Ich ersuche, diese Angelegenheit wenn irgend möglich bis Ende dieses Monats zu erledigen, damit der Vergleich noch vor Jahresschluß zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Lienz am 14 Dezember 1895

Der deleg. Kommissär.

## K.K. Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs. Landes- Comission

No 3042/42 Servitut

An  
Johann Ritzer, Vorsteher  
für sich und Konsorten  
in Ebbs

Mit der von der H. H. Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landescommission ausgefertigten Urkunde vom 21. März 1884 Z 4507, verfacht beim Bezirks- Gerichte Kufstein am 21. April 1884 unter Fol. 86, wurden die Weidrechte von zehn Buchberger Bauernanwesen in den Buchberger-Kaiserberger-Waldungen geregelt.

Im Laufe der Verhandlungen haben 25 Gutsbesitzer von Ebbs, welche in der obigen Urkunde Seite 8 einzeln aufgeführt sind, für ihre Güter ebenfalls ein Weidrecht in jenen Kaiserberger-Waldungen in Anspruch genommen und ebenso haben jene zehn Buchberger Besitzer Weidrechte in einigen Ebbser Waldungen geltend gemacht.

Diese gegenseitigen Weidrechtsansprüche wurden aber bei der Verhandlung vom 3. Jänner 1884 beiderseits zurückgezogen, so daß die zehn Buchbergeranwesen für die Zukunft auf jegliches Weidrecht in den Ebbserwaldungen und die 25 Ebbseranwesen für die Zukunft auf jegliches Weidrecht in den Buchberger-Kaiserwaldungen Verzicht leisteten /: Punkt 2 und 3 des Regulierungsvergleiches:/.

In Folge dieser beiderseitigen Verzichtserklärungen wurde die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ebbs und Buchberg zugleich als Weidegrenze zwischen den Ebbser und Buchbergern erklärt.

Die Punkte 4 und 5 des Regulierungsvergleiches lauten mit Bezug auf diese Vereinbarungen wörtlich.

*„Längs dieser Weidegrenze ist ein tauglicher Stein - oder Holzzaun zu errichten, welcher herunten beim Untermistelberger Zauneck beim Gemeindenmarkstein Z 12 zu beginnen hat und längs der Gemeindegrenze aufwärts bis unter den großen "Saurüssel" fortzuführen ist und zwar ununterbrochen und ohne Verzug an allen jenen Stellen, wo derselbe zur Erreichung seines Zweckes oder wegen Absturzgefahr notwendig ist. Eine kleine Abweichung dieses Zaunes oder dieser Steinmauer von der Gemeindegrenze ist nur dort gestattet, wo es die Terrainsverhältnisse oder der Zweck des Zaunes erfordern.*

*Die Herstellung und Einhaltung dieses Zaunes oder dieser Mauer liegt vom Markstein 12 bis zum Kaiserfelder -Alpweg, welcher sich zwischen den Gemeindemarksteinen 9 und 10 befindet den Weideberechtigten aus Buchberg ab, von diesem Alpwege hinauf aber bis zum Ende des Zaunes den Weideberechtigten aus Ebbs.“*

Dies ist der Wortlaut des Vergleiches.

Mit Gesuch vom 22. April 1891 Z. 103 haben nun jene 25 Ebbser Bauern bei der Grundlasten-Ablösungs, und Regulierungs- Lokalcommission in Hall den Antrag auf Wiederaufnahme der vorerwähnten Servitutsverhandlung gestellt und diesen Antrag damit begründet, daß auf ihrer /: Ebbser:/ Seite nicht, blos 25 sondern 98 Weideberechtigte seien, und demnach auch zu den Verhandlungen, welche der Regulierungsurkunde vom 21. März 1884 Z. 4507 vorausgingen, hätten beigezogen werden sollen.

Über das erwähnte Gesuch wurde von Seite des k. k. Bezirksrichters in Lienz Stefan Ritter von Falses als Deleg. in Servitutenangelegenheiten mit Beiziehung der beteiligten Parteien bzw. deren bevollmächtigten die Verhandlung gepflogen.

Laut Protocoll aufgenommen in Kufstein am 5. October 1895 P. B. 22 haben die Buchberger- und Ebbserweideberechtigten sowie die Eigenthümer der durch die begehrte Abänderung der Regulierungsurkunde vom 21. März 1884, Z. 4507 betroffenen Kaiserwaldungen einverständlich abgeschlossen folgenden

### Vergleich.

1.) Die in der Ablösungs- und Regulierungsurkunde vom 21. März 1884 Fol. 86 im Punkte 5 den Weideberechtigten aus Ebbs auferlegte Verpflichtung zur Verstellung und Einhaltung eines Weidezaunes zwischen dem Kaiserfelder Alpweg und dem Saurüssel wird aufgehoben.

Dagegen bezahlen die in dieser Urkunde aufgeführten 25 Ebbser Weideberechtigten binnen 6 Wochen nach Zustellung der genehmigten Nachtragsurkunde zu Händen des Johann Schweiger Köllenberger in Buchberg als Abfindung den Betrag von dreihundert Gulden, es wird jedoch bemerkt, daß der auf das Abrahamgut des Josef Zöttl, jetzt Martin Grünbacher entfallende Antheil von zwölf Gulden bereits zu Händen des Johann Schweiger abgeführt worden ist.

Von obigen 300 fl. bleibt der Betrag von 50 fl. dem Johann Schweiger als Entschädigung für seine in dieser Angelegenheit gehaltenen Auslagen und aufgewendeten Bemühungen, während der Rest nach Verhältnis der Kuhgräser vertheilt wird.

Bei dieser Vertheilung fallen aber dem Johann Schweiger als Besitzer des Ober- und Unterköllenbergergutes auch jene Antheile zu, welche auf das **Stotzen-** und Graswebergut des Josef Ritzer entfallen, wogegen auch die auf diesen 2 letzteren Gütern /:II 3 und 4 der Urkunde 21. März 1884 Fol. 86 :/ lastende Verpflichtung zur Einhaltung des von den Buchbergern bereits hergestellten Weidegrenzzaunes zwischen dem Gemeindemarksteine 12 und dem Kaiserfelder Alpenweg von diesen Gütern für alle Zukunft abgenommen und auf das Ober- und Unterköllenbergergut nach Verhältnis ihrer Kuhgräser übertragen wird.

Überdies übernimmt Johann Schweiger als Besitzer dieser 2 Höfe den auf Josef Ritzer als Besitzer des **Stotzen-** und Graswebergutes entfallenden Antheil an jenen Kosten, welche den Buchberger Weideberechtigten aus Anlaß der bei den Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungsbehörden gepflogenen Nachtragsverhandlung ergangen sind; jene Kosten, welche aus dem positischen Exetutionsverfahren oder aus dem Verfahren vor dem Verwahrungsgeschichtshofe noch rückständig sind, werden dem Inhaber des Stotzen- und Graswebergutes ebenfalls abgenommen und von den Inhabern der übrigen 8 Höfe getragen.

2) Die Grundparzellen 1377, 1378, 1379 und 1380 des Katasters von Ebbs von zusammen 19,14 ha werden für die Zukunft, nachdem es von der Herstellung eines Weidezaunes seitens der 25 Ebbser Weideberechtigten sein Abkommen gefunden hat, für die Weidebenützung der **Vorrerwähnten** in der Urkunde vom 21. März 1884 Fol. 8 einzeln aufgeführten Buchberger Anwesen mit Ausnahme des Stotzen und Grasweberanwesens wieder geöffnet und zwar nach Maßgabe der für die Weideausübung in den Buchbergerwaldungen in jener Urkunde aufgestellten Bestimmungen.

Dagegen verzichten sämtliche Weideberechtigte aus Ebbs, welche in der Urkunde vom 26. März 1884 Fol. 90 einzeln aufgeführt sind, für in Zukunft auf eine Weiderecht in den Parz. 1377-1380, so daß also der sog. Eithalgraben die natürliche Grenze zwischen dem Buchberger und Ebbser Weidegebiete bildet.

3. Zur besseren Abwehr des Weideviehes haben sämtliche Ebbser Weideberechtigte auf gemeinschaftliche Kosten einen Zaun von beiläufig 245 m Länge vom Kaiserfelderalpweg, fort in den Eithalgraben hinein herzustellen und ordentlich einzufassen, ohne daß dadurch betreff der Einhaltung der übrigen Weidezäune in der Gemeinde eine Änderung getroffen wird.

Dieser Zaun schließt sich an den von den Buchberger Weideberechtigten schon hergestellten Weidezaun an, dieser Letztere muß seitens der Buchberger aufrecht erhalten werden.

4.) Allfällige innerhalb der Parzellen 1377-1380 angelegte Schonungsflächen müssen eingezäunt werden u. zw. haben die Buchberger- und Ebbserweideberechtigten / mit Ausnahme des Stotzen, und Graswebergutes:/ je die Hälfte der diesbezüglichen Kosten zu tragen. Das hiezu notwendige Holz kann aus den beiden Waldparzellen 1378 und 1380 gegen Bezahlung des ortsüblichen, wenn nötig

vom zuständigen k. k. Forstbeamten abzuschätzenden Stockpreises nach forstamtlicher Anweisung und Auszeichnung genommen werden.

5. Wenn bei der sog. lichten Rieße zu oberst des Eithalgrabens das beiderseitige Weidevieh die Grenze überschreiten sollte, darf es nicht geschändet, sondern nur ohne Beschädigung des Viehes abgetrieben werden.

6. Die Eigentümer der G. P. 1377 -1380 sind mit dieser Übertragung des Weidrechtes von den Ebbsern auf die Buchberger einverstanden.

7. Als Schriftenempfänger werden bestellt:

Johann Schweiger Köllenberger, Buchberg

Johann Ritzer Reiter, Buchberg

Georg Buchauer in Wagrein, Ebbs

Johann Ritzer Vorsteher, Ebbs

Jahob Anker Heubacher, Ebbs

Indem die k. k. Grundlasten Ablösungs und Regulir.-Landescommission den vorstehenden im Sinne der §§. 4,5 und 9 des [Haif. Satentes](#) vom 5. Juli 1853 geprüften Vereinbarungen hiemit die Genehmigung ertheilt wird hievon mit dem Beifügen die Eröffnung gemacht, daß gleichzeitig die Hinterlegung eines Exemplares dieser Ausfertigung im III. Theile des Verfachbuches bei dem k. k. Bezirksgerichte Kufstein als Realgericht im Nachhange zu der s. g. Ausfertigung der Regulierungsurkunde vom 21. März 1884 N 4507, verfacht beim genannten Gerichte am 29. April 1884 sub. Fol. 86 von Amtswegen veranlasst wird und daß die Verhandlungsakten hierorts aufbewahrt werden.

K.k. Grundlasten-Ablösungs-und Regulierungs-Landes-Commission

Innsbruck, am 3. Februar 1896

Für den k. k. Statthalter:

Unterschrift unleserlich



Z. 5362

An  
die Gemeinde-Vorsteherung  
in Ebbs  
Bez Kufstein

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 9. v. Mts. Zl. 84 wird der Gemeinde-Vorsteherung eine Abschrift der Äußerung der k. k. Grundsteuer Evidenzhaltung mit dem Beifügen zugefertigt, daß sich aus der Anschreibung im Grundbesitzbogen das Eigenthumsrecht nicht ableiten läßt, daher die Gemeinde wohl zu erwägen haben wird, ob mit Rücksicht auf den Umfang und Wert des strittigen Grundes die Angelegenheit noch weiter verfolgt werden soll.

Der Landeshauptmann: Verhindert  
[Unterschrift unleserlich](#)

## K.k. Grundsteuerevidenzhaltung

Kitzbühel, am 5. März 1897

Nr 94

An die löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft  
in Kufstein

Mit Comunikats-Rückschluß beehre ich mich in der Angelegenheit den Sachverhalt genau zu geben.

Jakob Speckbacher fand, daß die ihm gehörende Parzelle 813, 468 m<sup>2</sup> groß, in der Gemeinde Buchberg gelegen nicht in seinem Grundbesitzbogen vorzufinden sei und reklamierte sie im Jahre 1891 persönlich als sein Eigenthum. Bei der hierauf erfolgten Lokalerhebung unser Intervenierung des Gemeinde Vorstehers von Buchberg und eines Vertrauensmannes gaben diese die Erklärung ab, daß sie nie gewußt, daß die beiden Gemeinden Buchberg und Ebbs je die Parzelle als ihr Eigenthum hätten, wohl aber die angrenzende Parzelle 811(2. Zwischen den Parzellen 812/ 3, 812/4 und 813 besteht keine fisische Abmarkung, die Parzelle 813 ist nicht einmal so groß, wie in der Mappe ersichtlich ist, weil die Wiesenculturen von 812/3, 812/4 in sie hineinreichen. Parzelle 812/3, 812/4 sind unbestrittenes Eigenthum des Speckbackers.

Es fand seinerzeit eine Grundtrennung oder eine Grenzregulierung zwischen dem Gute des Speckbacher Wirten und den Gemeinden Ebbs und Buchberg statt, wie aus der beiliegenden Skizze ersichtlich, die hierortige Anschreibung der Parzelle 813 zu Gunsten des Speckbacher geschah aus der Annahme, daß bei der Theilung oder Regulierung die Parzelle 813 irrtümlich angeschrieben worden sei denn der ganzen Wirtsanwesen der früheren Parzelle 813 zu dem Besitzer Speckbacher und ein Lokalauschein wird zu Gunsten des letzteren Umstandes ausfallen müssen.

Die Gemeinde-Vorstehung von Ebbs ist von der Besitzübertragung nicht schriftlich verständigt worden, obwohl ich dem damaligen Gemeinde Vorsteher über den Fall persönlich gefragt habe.

Aus der Anschreibung im Grundbesitzbogen das Eigenthumsrecht ableiten zu müssen wie es der Gemeinde-Vorsteher von Ebbs vermeint, ist wie in vielen anderen Fällen unzulässig, es wäre aber ein Lokalauschein im Beisein aller Interessenten in Vorschlag zu bringen, um das Eigenthumsrecht erörtern zu können.

Kitzbühel, am 5. März 1897

Der k.k. Obergeriater:  
Unterschrift unleserlich

Grundbuchseinschau am 7.4.2021 wegen Löschung der Weidrechte:

Siehe Anhang

Hier einige Detailausschnitte:

C			
Blattzahl	Eintragung	K	h
1 s. 8, 25	<p>Reuz vom 14. Juli 1853 unbedeutend sind eingetragene Hoffmann Reuzgr. Obst. Grundbesitz mit Pann. Bay. Urkunde vom 21. März 1884 fol. 86 III d. 116. Kontakanten, am 14. Juli 1853 bereits vollendeten Aufzählung, nicht auf Gp. 540 und 551 die Dienstbarkeit der Weide auf Grund 64 Grundbesitz zu Gunsten der Grundbesitzer in G. 26. 19. II dieser Landbesitz <u>nicht</u>. f. Gb. Urk. O. K. Sect. N. 42.</p>		

Eintragung der Urkunde aus 1884 mit Servitutsbegründung am Beispiel Gp 540, Anker, Untergrilling, KG 86002 Buchberg. Einlagezahl 90034.

Bezirks **Kufstein**  
 Eingelangt 11. MRZ. 1961  
 Halbschr. Beil.

411/61

B E S C H E I D

Die Liegenschaften in EZl. 17 I, "Hintberg", derzeitiger Eigentümer Peter Ritzer, Buchberg Nr. 21, EZl. 18 I, "Grasweber", derzeitiger Eigentümer Josef Ritzer, Buchberg Nr. 22, EZl. 20 I, "Samer", derzeitiger Eigentümer Wolfgang Buchauer, Buchberg Nr. 23 und EZl. 25 I, "Köllenberg", alle KG. Buchberg, derzeitiger Eigentümer Georg Schwaiger, Buchberg Nr. 31 sind auf Grund und nach Maßgabe der Servitutenregulierungsurkunde vom 21. 3. 1884, Zl. 4507/253 weideberechtigt im Kaiserwalde und zwar auf:

Lfd. Zl.	Gp.	E.Zl.	KG.	derzeitiger Eigentümer	Hofname	Dienstbarkeit im Lastenblatt unter OZl.
1	557, 565	3 I	Buchberg	Schelchshorn Josef geb. 25. 5. 1910 ✓	Hinterhaslach	2 s. 11
2	573, 575	4 I	"	Lettenbichler Josef ✓	Reith Schnelder	1 s. 15

Bescheidauszug der Löschung 1961

B e s c h e i d

411/61

Durch Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 30. 1. 1960, Zl. III b 1 - 30/6 wurde ein zwischen den Eigentümern der im sog. Kaiserwald in Buchberg weideberechtigten und belasteten Liegenschaften am 3. 12. 1959 vor dem Vertreter der Agrarbehörde geschlossener Vergleich über die Ablöse der Servitutsrechte gemäß § 49 Wald- und Weideservitutengesetz vom 17. 3. 1952, LGBl. Nr. 21 (WWSG) agrarbehördlich genehmigt.

Auf Grund einer nachträglichen Parteienvereinbarung werden die Punkte 2, 3 und 4 dieses Vergleiches dahingehend abgeändert, daß sie nunmehr zu lauten haben:

Pt. 2: Die Eigentümer der belasteten Grundparzellen, mit Ausnahme jener, die selbst weideberechtigt sind oder schon früher unentgeltlich auf die Ausübung der Weiderechte verzichtet haben, und zwar:

- a) Josef Ritzer, Reith
- b) Peter Ritzer, Hintberg

Bescheidauszug der Löschung 1961

Begründung:

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ablösung der Weidrechte waren gegeben, da dieselben für die berechtigten Güter dauernd entbehrlich geworden sind.

Da dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine weitere Begründung im Sinne des § 58 Abs. 2 AVG. entfallen.

Ergeht an: die Nutzungsberechtigten der Buchberger Freiweide und die Eigentümer der belasteten Privatwaldungen

Für die Landesregierung:



*[Handwritten signature]*

Bescheidauszug der Löschung 1961

	11. März 1961 - 411
25	Entf. Grund des Lösungsbeschlusses des Landes der Tiroler Landesregierung vom 30. Januar 1960,
301	Zl. 11 61-30/6 wird die Lösung der Dienstbarkeit Pfl. 1/8 einverleibt.

Einverleibung der Löschung

## Protokoll

aufgenommen in Ebbs am 8. Juni 1884

Gegenwärtig:

Ebbs:

Andrä Kronbichler I. G. Rath  
Georg Kronbichler Gem. Ausschuß  
Anton Gast Gem. Ausschuß

Niederndorf:

Peter Waller Gem. Vorsteher  
Alois Feller I. Gem. Rath  
Wolfgang Kitzbichler Gem. Aussch.

Dem k. k. Forstverwalter Wenzl Moll  
und Gottfrid Meißl  
k.k. Porstwart art.

## Gegenstand

Die Gemeinde Grenze zwischen Ebbs und Niederndorf durch die ärar. Jenbacherau, welche gleichzeitig die Weidegrenze zwischen den beiden weideservitutsberechtigten Gemeinden bilden soll, ist seit einer Reihe von beiläufig 20 Jahren strittig und der Gegenstand gegenseitiger Feindseligkeit und Unordnung in der Ausübung des Weiderechtes.

Über Anregung des gefertigten k k. Forstverwalters sind zudem von einer jeden der genannten Gemeinden Delegierten Vertreter an Ort und Stelle der strittigen Grenze zusammen gekommen und ist unter denselben eine gütliche Vereinbarung mit Vorbehalt der Genehmigung der Gemeinde Ausschüsse getroffen worden. Die vereinbarte Weidegrenze ist durch Pflöcke gekennzeichnet worden und beabsichtigen die beiden Gemeinden einen festen Gesegzaun herzustellen auf eigene Kosten und mit eigenem Holz und stellen an die k.k. Forst- und Domänen Direction in Innsbruck das folgende Ansuchen:

Wir gefertigten Vertreter der Gemeinden Niederndorf und Ebbs stellen an die hohe k. k. Forst- u. Domänen Direction in Innsbruck das Ansuchen, es möchte der weideberechtigten Gemeinde Ebbs und Niederndorf die Bewilligung ertheilt werden, die heute in Gegenwart des k. k. Forstverwalters vereinbarte und durch Pflöcke gekennzeichnete Weidegrenze durch einen festen Zaun herzustellen und zwar auf Kosten der beiden Gemeinden und mit ihrem eigenen Holz.

Nachdem das k. k. Forstärar durch die getroffene Vereinbarung und die Herstellung des Weidezaunes nach keiner Richtung zu einem Nachtheil gelangt, sondern den Vortheil erreicht, daß eine jede der berechtigten Gemeinden mit seinem Weidevieh auf eigenberechtigten Territorien verbleibt und dadurch Ordnung herbeigeführt wird, so sehen die gefertigten Vertreter der beiden Gemeinden mit um so größerer Gewissheit der hohen Bewilligung ihrer erbetenen Bitte entgegen.

Gemeinde, denselben über Aufforderung des k. k. Forstverwalters für Kufstein, ebenfalls wieder auf eigene Kosten abzutragen, das resultierende Holz aus der ärar. Au zu schaffen und für allfällige dem Waldbestand verursachten Schäden dem k. k. Forstärar vollen Ersatz nach Ausspruch des jeweiligen Forstverwalters für Kufstein zu leisten.

Niederndorf am 15. August 1884

Josef Harlander m/n Ge. Vorsteher

Wolfgang Kitzbichler m/n G. Rath.

Peter Maller m/n G. Rath.

Alois Feller m/n Gem. Aussch.

Josef Kögl m/n Schriftführer u. Zeuge

**Revers**

Die auf ärar. Augrunde weideberechtigten Gemeinde Niederndorf, ausgestellt von der gefertigten Gemeinde Vorstehung über Ausschuß-Beschluß vom 18. Mai 1884. - Die gefertigte Gemeinde Vorstehung gibt mit Bezug auf obigen Gemeinde Ausschuß-Beschluß das Erklären ab, den von den k. k. forst und Domänen Direction in Innsbruck mit dem hohen Erlasse dato 24 Juli l. Jhs. No 3566 vorläufig nur auf Wohlgefallen und Widerruf an der Ebbs-Niederndorfer Gemeindegrenze bewilligten Weide-Gesegzaun bloß auf die Strecke von der Ebbs-Niederndorfer-Straße bei Abth. 13 litt e an, und zwar am linkseitigen Damme des Jenbaches abwärts bis zur Einmündung des Ebbserbaches in den Jenbach, dem letzteren noch weiter abwärts bis zu dem im Holzschlage Abth 12 litt. c durch einen Pflock festgesetzten Punkte und von diesem weiter abwärts quer durch den bezeichneten Holzschlag bis zum Schiffsand hin herzustellen und zu unterhalten und verzichtet hiebei sowohl für die Herstellung als wie für die Unterhaltung dieses Gesegzannes auf jeden Beitrag an Holz- oder Arbeitsaufwand von Seite des k. k. Forstärars. Sollte der bezeichnete Gesegzaun dem k. k. Forstärar früher oder später nicht genehm sein; so verpflichtet sich [die Gemeinde denselben über Aufforderung des Forstverwalters für Kufstein ebenfalls wieder auf eigene Kosten abzutragen, das resultierende Holz aus der ärar. Au zu schaffen und für allfällige dem Waldbestände verursachten Schaden, dem k. k. Forstärar vollen Ersatz nach Ausspruch des jeweiligen Forstverwalters für Kufstein zu leisten.](#)

Gelesen und folgen die Unterschriften:

Wenzel Moll m/n  
k. k. Forstverwalter  
Gottfried Meißl m/n  
k. k. xxxrat

Anton Gast m/n  
Gem. Ausschuß  
Andrä Kornbichler m/n  
I. Rath  
Gg. Kronbichler m/n Gem Ausschuß  
Peter Waller m/n Vorsteher  
Alois Feller m/n Gem. Rath  
Wolfgang Kitzbichler m/n

*Au demselben Bogen folgt nachstehendes Schreiben der Gemeinde Ebbs sowie eine Planbeilage:*



Nr. 1551 Copie

## Revers

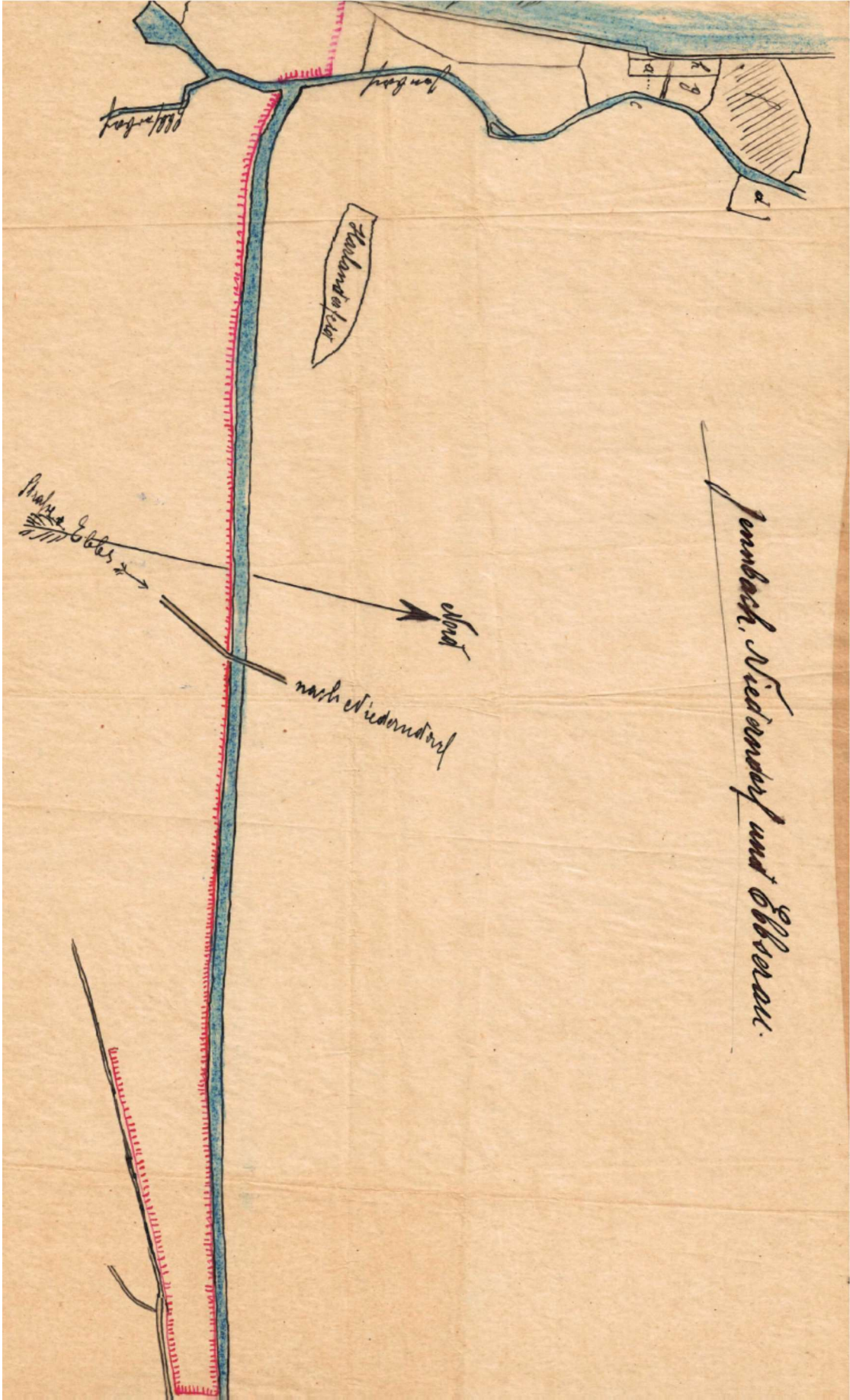
Der auf ärar Augrunde weideberechtigten Gemeinde Ebbs ausgestellt von der gefertigten Gemeindevorsteherung Ebbs zufolge Ausschlußbeschluß vom 24. Jänner 1885.

Die gefertigte Gemeindevorsteherung von Ebbs gibt das Erklären ab, den von der k. k. Forst und Domänen Direction in Innsbruck mit dem hohen Erlass vom 24. Jänner dato 24. Juli l. Jahr Nr. 3566 vorläufig nur auf Wohlgefallen und Widerruf an der Niederndorf Ebbser-Gemeinde-Grenze bewilligten Weidegesegzaun bloß auf die Strecke, von der Niederndorf-Ebbserstrasse bei Abth. 13 litt c an, und zwar am linksseitigen Damm des Jenbaches aufwärts bis zur ärar Bruckhäusl Brücke und von dort seitwärts an der Grenze neben der Strasse bis zur ersten Einfahrt hin herzustellen und zu unterhalten und verzichtet hiebei sowohl für die Verstellung als wie für die Unterhaltung die Gesegzaunes auf einen jeden Beitrag an Holz oder Arbeitsaufwand von Seite des k.k. Forstärars. Sollte der bezeichnete Gesegzaun dem k. k. Forstärer früher oder später nicht genehm sein so verpflichtet sich die Gemeinde denselben über Aufforderung des Forstverwalters für Kufstein ebenfalls wieder auf eigene Kosten abzutragen, das resultierende Holz aus der ärar. Au zu schaffen und für allfällige dem Waldbestände verursachten Schaden, dem k. k. Forstäraer vollen Ersatz nach Ausspruch des jeweiligen Forstverwalters für Kufstein zu leisten.

Ebbs am 29. November 1884

J. Mair m/n Vorsteher  
Peter Guglberger m/n Rath  
Thomas Holzner m/n als Ausschluß  
Josef [Kramer](#) als Zeuge  
Thomas Sausgruber m/n als Zeuge

Planbeilage



## Teil C

### Unberechtigte Holzfällung auf Weideparzelle in Ebbs

---

**Waldaufser Gg. Kronbichler**

Ebbs, am 24. Mai 1902

An  
die löbliche k.k. Bezirkshauptmannschaft  
in Kufstein

Am 23 d. M. waren mehrere Arbeiter von Feldberg u. den Oberen Dorf auf der Gemeineweideparzelle No 720 mit Ausreißen von Wachholderstauden u Dornengesträuch beschäftigt, was allerdings schon vor Jahren notwendig gewesen wäre, u. zur Vermehrung der Weide sehr vortheilhaft erscheint.

Nun wurden aber, auf Anordnung des Jakob Anker Gutsbesitzer zu Heubach, die auf der zitierten Weideparzelle stehenden 70. Lärchenstäme wovon  
8 Stück ein Stockmaß von 2 Zoll, 21. Stück mit 3 Zoll,  
11 Stück mit 4 Zoll, 9 Stück mit 5 Zoll, 4 Stück mit 6 Zoll  
6 Stück mit 7 Zoll, 2 Stück mit 8 Zoll, 5 Stück mit 9 Zoll,  
2 Stück mit 11 Zoll, 1 Stück mit 13 Zoll, u. 1 Stück mit 21 Zoll  
dann 11 Föhren von 5 bis 9 Zoll u. zwei Fichten a 6 Zoll, Stockmaß mit der Begründung gefällt, daß nach den Bestimmungen des Weideregulierungsaktes die Weide offen zu halten ist.

Dem gegenüber erlaube ich nur Nachstehendes einzuwenden. Die Weide kann durch einzeln stehende Lerchenbäume nicht beeinträchtigt werden, weil Sonnenschein wie Regen durch einen Lärchbaum leicht durchdringen u. daher das Wachstum der Weide nicht gehindert wird, u. das mehrere dieser Lärchbäume 30. Und noch mehr Jahre, vor Errichtung des Weideregulierungsaktes gestanden, u. daher wohl schon bei der Weideregulierung gefällt worden wären, wenn man dadurch eine Beeinträchtigung der Weide erblicken hätte können. Überhaupt glaube ich dass der Ausdruck im Regulierungsakt /die Weideplätze sind offen zu halten/ nicht dahin auszulegen ist, daß etwa auf der ganzen großen Weideparzelle kein Baum stehen darf, sondern dahin dass die Weideplätze nicht verwildern dürfen. Weiters ist die Gemeinde auf diese einzeln stehenden Lärchenstäme angewiesen indem sie bei unvorhergesehenen Wasserkathastrofen, oder bei einer sofort nötigen Reparatur an Kirchen, an Glockenstühlen, an Gemeindegebäuden u. Gemeindebrücken u. s. w. nicht von der Gemeinde**bach**waldung einen längeren Baumstamm holen kann, weil dies geradezu unmöglich ist.

Endlich bemerke ich, daß noch die Hälfte dieser Weideparzelle mit Wachholderstauden u. Dornengestrauch von derart überwuchert ist daß von einem Weiden des Viehes auf diesen Stellen gar keine Rede sein kann. Es liegt daher die boshafte Absicht die Gemeinde zu schädigen klar auf der Hand, denn die von Wachholderstauden ganz verwachsenen Plätze werden nicht gereinigt die Ferchen aber welche weder Weide schädlich, noch dem Vieh hinderlich waren, müssten aus Eigennutz u. Habsucht, ganz ohne Rücksichtnahme auf das Eigenthum u. Wohl der Gemeinde mitentfernt werden. Den Schaden welchen die Gemeinde durch diese Holzfällung leidet, schätze ich auf 80 K. In Anbetracht aber, dass die Bäume im schönsten Wachstum standen u. bedeutend von Jahr zu Jahr an Wert zugenommen hätten, kann diese Schätzung nur als eine ganz mindere

angesehen werden. Da nun diese Holzfällung ganz eigenmächtig, ohne Erlaubnis der Gemeinde, sondern nur das eigene Interesse verfolgend vorgegangen wurde, so erstatte ich der löblichen k. k. Bezirkshauptmannschaft ergebenst die Anzeige.

Ebbs am 24 Mai 1902

Gg Kronbichler  
Waldaufseher

der löblichen Gemeindevorsteherung in Ebbs zur Kenntnisnahme u. Einsendung an die löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kufstein

An  
die Gemeinde Vorstehung  
in Ebbs

In Erledigung des Berichtes vom 25.5 I.J.Nr. 330 wird betreff des gegen den Weide Interessenten Jakob Anker zu Heuberg der dortigen Gemeinde gemachten Anzeige wegen eigenmächtiger Entwendung von Lärchenstämmen in einer Gemeindeweideparcelle mitgeteilt, daß im gegebenen Falle, nach dem der betreffende Grund Weide und kein Waldgrund ist, im Sinne des § 116 der Durchführung des allerhöchsten Servituten Ablösungs und Regulierungs Patentes vom 5.7.1853 N 1300 R.G.BI. nicht die politische Behörde sondern das Zivilgericht competent ist, welchem die Realjurisdiktion über den mit dem regulierten Nutzungsrechte belasteten Grund und Boden zusteht.

Die Regulierungsurkunde und die Anzeige des Gemeinde Waldaufsehers folgen im Anschlusse zurück.

Der K. k. Statthaltereirath  
[Unterschrift unleserlich](#)

An  
die Gemeinde Vorstehung  
in Ebbs

Der mit Bericht vom 20. d. Mtb. Zl: 589 anher gesendete Akt betreffend die eigenmächtige Hozfällung des Jakob Anker zu Heubach der dortigen Gemeinde in der Weideparzelle. No 720 in Ebbs wird mit dem Bemerken rückgeschlossen, daß wie in der h. a. Zuschrift vom 11.6. d.J. No 8839 bereits mitgeteilt, im gegebenen Falle nicht die politische Behörde sondern das k. k. Bezirksgericht kompetent ist, daher sich die Gemeindevorstehung auch dorthin zu wenden hat.

Der k. k. Statthaltereirat:  
Unterschrift unleserlich

Nr. 340.

An die  
Gemeindevorsteherung  
in Ebbs

Im Zuge des Schreibens vom 2. d. Mts. Zl. 559 wird auf Grund der Servituten-Regulierungsurkunde zum 26. März 1884 RI. 3976/229 Servitut Punkt 1 der Vereinbarung Absatz 6 das Schiedsgericht zur Entscheidung dieser Sache für den nächster Montag d. ist der 15. September 1902. um 9 Uhr vormittags in der dortigen Gemeindeganzlei einberufen und ist der Herr Gemeindevorsteher und der Weidemeister hiervon zu verständigen.

der k.k.. Forstmeister:  
Unterschrift unleserlich

## Amtsprotokoll

Aufgenommen in der Gemeindeganzlei Ebbs am 15. September 1902.

Veranlassung: das von der Gemeindevorsteherung Ebbs gestellte Ansuchen v. 2. September 1902 Zl 559 an die K. Forst- u. Domänen Verwaltung Kufstein auf Grund des Servituten Regulierungsaktes v. 26. März 1884 Zl. 3976//229 Servitut der Vereinbarungen Punkt 1 Absatz b. wurde hierauf von der k. Forst- u. Domänenverwaltung Kufstein detto 11. September 1902 Zl 340 das Schiedsgericht in betreff des Zweifels ob die Gemeinde-Catusteral-Parzelle 720 Catastrat. Gemeinde Ebbs zur Weide gänzlich offen zu halten ist oder nicht auf dem 15. September l.J. in der Gemeindeganzlei zu Ebbs einzuberufen.

Gegenwärtig die Gefertigten.

Am heutigen Tage erschienen der Gemeindevorsteher v. Ebbs, der Weidemeister u. der k.k. Forstmeister als Verwalter des Forstwirtschaftsbezirkes Kufstein u. haben dieselben einstimmig beschlossen, daß die Weidesparzelle Nr 720 von den vorhandenen Wachholde- u. anderen Gesträuchen frei zu halten ist. Doch sind die einzelnen jetzt noch vorhandenen Lärchen, Fichten u. andere Nadel- u. Laubbäume stehen zu lassen.

Dieselben müssen aber auf der ganzen Fläche der Parzelle so verteilt sein, daß der Graswuchs dadurch nicht gehindert wird.

Was die [Einhänge](#) in den Eitalbach anbelangt, so sind dieselben so bestockt zu lassen wie sie jetzt sind, um Abrutschungen des Bodens vorzubeugen.

Was die Fällung der Lärchen- u. Föhrenstämme im heurigen Frühjahre anbelangt, so hätten die schöneren Stämme stehen bleiben sollen, die dichteren bestockten Flächen werden auszuputzen gewesen aber die Fällung war nicht soweit auszudehnen, wie dies Jakob Anker ausgeführt hat.

Geschlossen u. gefertigt

[Unterschrift unleserlich](#)  
k.k. Forstmeister

Jo. Ritzer Vorst.  
Sebastian Ederegger, Weidemeister  
Madler Schriftführer



Zb: 340- 1902.

An  
die Gemeindevorsteherung  
in Ebbs

In der Anlage werden die mit Note vom 2. 9. Mts. Zl. 550 anher gesendeten Beilagen samt den am 15. DMts. in der Gemeindeganzlei aufgenommene Protokoll wegen Freihaltung der Gemeindegeweide mit dem Bemerkung rückgeschossen, daß im Sinne dieses Protokoll in den nächsten Jahren mit der Reinigung der Gemeindegeweide fortzufahren ist und die einzelnen Bäume stehend zu lassen sind.

Der k. k. Forstmeister:  
[Unterschrift unleserlich](#)

## Gemeindevorsteherung Ebbs

Ebbs, am 2. Oktober 1902

Nr 623.

An k.k. Bezirksgericht  
Kufstein

Die Anzeige des hiesigen Waldaufsehers wegen eigenmächtiger Holzfällung des Jakob Anker in der Weideparzelle 720 wird mit dem Regulierungsakte, dem Amtsprotocolle v. 15. September d.J. u. der Weisungen der K.k. bez. Hauptmannschaft v. 11. Juni d.J. Zl. 8839 und v. 25.9.02 Zl 14191 an das k.k. Bezirksgericht zur strafgerichtlichen Verhandlung übermittelt.

der Gemeindevorsteher:  
Jos. Ritzer

*Auf der Rückseite steht:*

No 689

der kk. Staatsanwaltschaft  
Innsbruck  
zur Einsicht und Äußerung.

K. K. Bezirksgericht Kufstein,

dem  
kk. Bezirksgericht Kufstein  
zurück mit dem Erklären, das ich keinen Grund zum strafgerichtl. Einschreiten gegen Jakob Anker  
finde. /: § 90 [Strafprozessordnung](#)

Innsbruck am 13.10. 1902

Der k.k. Staatsanwalt:

**K.k. Bezirksgericht Kufstein** Kufstein, am 22.10.1902

Abteilung III

No 63212/2

der Gemeindevorsteherung

Ebbs

wird der Akt v. 2.10.02 ZI 623 mit dem Bemerken zurückgeschlossen, daß es sich hier nicht um eine **strafbare** Handlung, sondern nur um ein **unleserlich** Verhaltens handelt.

K. k. Bezirksgericht Kufstein,

Abteilung III

Unterschrift unleserlich



Eingelangt 11. MRZ. 1961

Halbschr.      Bell.

B E S C H E I D

411/61

Die Liegenschaften in EZl. 17 I, "Hintberg", derzeitiger Eigentümer Peter Ritzer, Buchberg Nr. 21, EZl. 18 I, "Grasweber", derzeitiger Eigentümer Josef Ritzer, Buchberg Nr. 22, EZl. 20 I, "Samer", derzeitiger Eigentümer Wolfgang Buchauer, Buchberg Nr. 23 und EZl. 25 I, "Köllenberg", alle KG. Buchberg, derzeitiger Eigentümer Georg Schwaiger, Buchberg Nr. 31 sind auf Grund und nach Maßgabe der Servitutenregulierungsurkunde vom 21. 3. 1884, Zl. 4507/253 weideberechtigt im Kaiserwalde und zwar auf:

Lfd. Zl.	Gp.	E.Zl.	KG.	derzeitiger Eigentümer	Hofname	Dienstbarkeit im Lastenblatt unter OZl.
1	557, 565	3 I	Buchberg	Schelchshorn Josef geb. 25. 5. 1910 ✓	Hinterhaslach 4	2 s. 11
2	573, 575	4 I	"	Lettenbichler Josef ✓	Sehneider 5	1 s. 15
3	580, 581	6 I	"	Zangerle Balthasar ✓	Hof 10	1 s. 7
4	574, 576	7 I	"	Ritzer Balthasar ✓	Bichler 7	2 s. 47
5	568, 571	8 I	"	Glarcher Balthasar geb. 14. 12. 1935 ✓	Winkler 8	2 s. 11
6	564, 567, 594 ✓	9 I	"	Achhorner Christian jun. ✓	Madler 9	2 s. 13
7	587	10 I	"	Glarcher Sebastian ✓	Unterreich 12	1 s. 4
8	582, 586	12 I	"	Kruckenhauser Georg ✓	Oberreich 13	1 s. 4
9	624, 629	16 I	"	Ritzer Josef <sup>31. 3. 1927</sup>	Reith 16	1 s. 25
10	591, 631 ✓	17 I	"	Ritzer Peter	Hintberg 21	1 s. 7
11	613, 620, 634, 695, 697 ✓ 616, 632, 635, 696 ✓	18 I	"	Ritzer Josef jun.	Grasweber 22	1 s. 10

411/61

Lfd. Zl.	Gp.	E. Zl.	KG.	derzeitiger Eigentümer	Hofname	Dienstbarkeit im Lastenblatt unter OZL.
12	626, 627 ✓	19 I	Buchberg	Hechenblaickner Josef ✓	Untermistelberg	1 s. 12
13	633, 642, 645, 646, 708 ✓	20 I	"	Buchauer Wolfgang geb. 2. 12. 1912 ✓	Samer	1 s. 12
14	605/2, 612, 636, 693/1, 693/2 ✓	21 I	"	Ritzer Johann	Staller	1 s. 9
15	647, 649, 650, 651 ✓	22 I	"	Perthaler Michael	Hödl	1 s. 26
16	579 ✓	23 I	"	Perthaler Michael	Rießböck	2 s. 8
17	578 ✓	24 I	"	Vötter Magdalena geb. Praschberger	Winkler	1 s. 10
18	519, 523 (richtiger 523/1 u. 523/2), 538, 542, 550, 570, 572, 639 (richtiger 639/1 u. 639/2), 640, 641 ✓	25 I	"	Schwaiger Georg 26. 11. 1902	Köllenberg	1 s. 27 30
19	577 ✓	32 I	"	Ritzer Sebastian geb. 1. 8. 1912	Huber	1 s. 4
20	539, 543, 546, 549, 552, 558 ✓	33 I	"	Jäger Georg ✓	Fritzing	1 s. 12
21	540, 551 ✓	34 I	"	Anker Jakob	Untergrilling	1 s. 8
22	541/1, 541/2 ✓	35 I	"	Buchauer Nikolaus jun.	Obergrilling	2 s. 13
23	561, 566 ✓	39 I	"	Moser Johann	Vorderhaslach	2 s. 8
24	583 ✓	6 II	"	Glarcher Sebastian ✓	Unterreich	1 s. 2
25	559 ✓	12 II	"	Schwaiger Georg geb. 20. 11. 1902 ✓	Köllenberg	1 s. 16
26	529 ✓	17 II	"	EZl. 31 I - EZl. 32 I - EZl. 30 I -	Dankl Huber Schöberl	2 s. 8
27	560, 694 KG. Buchberg	73 I	Ebbs	Peter Ritzer Anna Ritzer geb. Gremml ✓	Schöberl	2 s. 17
28	595 ✓ KG. Buchberg	36 I	"	Baumgartener Peter	Gatterer	1 s. 30
29	590, 593, 598 KG. Buchberg	37 I	"	Pfister Franz	Grafen	1 s. 18

GP.	E.Zl.	KG.	derzeitiger Eigentümer	Hofname	Dienstbarkeit im Lastenblatt unter OZl.
601 ✓ KG. Buchberg	88 I	Ebbs	Baumgartner Johann geb. 29.1.1898 ✓	Hitscher <sup>8</sup>	1 s. 17
585, 588 ✓ KG. Buchberg	89 I	"	Baumgartner Georg	Großpoint <sup>10</sup>	1 s. 23
584, 589 ✓ KG. Buchberg	90 I	"	mj. Maier Michael geb. 6.5.1940	Kleinpoint <sup>11</sup>	2 s. 7
604 ✓ KG. Buchberg	91 I	"	Buchauer Martin	Malerhäusl <sup>12</sup>	1 s. 4
592 ✓ KG. Buchberg	92 I	"	Greiderer Franz, Jakob, Anna zu je 1/3	Tischler Wagrein <sup>13</sup>	1 s. 6
597 ✓ KG. Buchberg	93 I	"	Aufschneider Jakob u. Theresia geb. Schulz je 1/2	Gauxner <sup>14</sup>	1 s. 11
609, 637 ✓ KG. Buchberg	94 I	"	<del>Hörhager Josef</del> <i>Song Daxerer 3.2.10</i>	<sup>Daxerer</sup> Postwirt <sup>16</sup>	1 s. 8
602, 605/1 ✓ KG. Buchberg	95 I	"	Greiderer Maria geb. Widmoser	Althaus <sup>17</sup>	1 s. 6
608 ✓ KG. Buchberg	55 I	"	Hörhager Josef	<i>Rehner</i> <sup>18</sup>	82
625 ✓	332 II ✓	"	Hinterseber Eugene	Schloß Wagrein	1
603 ✓ KG. Buchberg	24 II	"	Ritzer Peter u. Anna je 1/2		111 ✓

Den weiteren sind die vorbezeichneten Liegenschaften auf Grund und nach Maßgabe des Servituten-Regulierungsvergleiches vom 3. 2. 1896 II. 3042/42 weidberechtigt auf:

Lfd. Nr.	GP.	E.Zl.	KG.	derzeitiger Eigentümer	Hofname	C.OZl.
1	1377	23 I	Ebbs	Gugglberger Georg <sup>12.4.1901</sup>	Fischer <sup>9</sup>	1
2	1379	54 I	"	Ritzer Thomas ✓	Staller <sup>10</sup>	10
3	1378	24 II	"	Ritzer Peter u. Anna je 1/2		112 ✓
4	1380 ✓	332 II ✓	"	Hinterseber Eugene	Schloß Wagrein	2

Die derzeitigen Eigentümer der berechtigten und belasteten Liegenschaften haben über die Ablösung der obenbezeichneten Servitutsweiderechte am 3. 12. 1959 vor der Agrarbehörde geschlossen folgenden

V e r g l e i c h :

- 1.) Die Eigentümer der berechtigten Liegenschaften in E.Zl. 17 I, "Hintberg", 18 I, "Grasweber", 20 I, "Samer" und 25 I, "Köllenberg", alle vorgetragen in der Kat. Gem. Buchberg, verzichten ausdrücklich und unwiderruflich für sich und ihre Rechtsnachfolger auf die Ausübung der obenangeführten Weidenservitutsrechte auf allen belasteten Grundparzellen und gelten diese Rechte mit sofortiger Wirkung für immerwährende Zeiten als abgelöst.
- 2.) Die Eigentümer der belasteten Grundparzellen haben für die Ablösung dieser Servitutsrechte einen einmaligen Ablösungsbetrag von S 240.- pro ha. belasteter Fläche zu bezahlen. Das Flächenausmaß und die sich daraus ergebende Höhe des den einzelnen Belasteten zur Bezahlung treffenden Ablösungsbetrages wird von der Bezirksforstinspektion Kufstein festgestellt bzw. errechnet und wird diese Feststellung bzw. Errechnung allseits als verbindlich anerkannt.
- 3.) Der errechnete Ablösungsbetrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Höhe an die einzelnen Belasteten durch die Bezirksforstinspektion Kufstein bei sonstigem Zwang von den Eigentümern der belasteten Grundparzellen an das Gemeindeamt Buchberg einzuzahlen.
- 4.) Der gesamte, sich aus der bezeichneten Errechnung ergebende Ablösungsbetrag dient der künftig notwendigen Errichtung und Erhaltung von Weidezäunen gegenüber den bisher belasteten Waldungen.  
Er wird von der Gemeinde Buchberg in der Weise aufgeteilt, daß Georg Schwaiger, Köllenberg  $\frac{2}{3}$  und Josef Ritzer, Grasweber  $\frac{1}{3}$  dieses Betrages ausbezahlt erhält.
- 5.) Die Errichtung des erforderlichen Weidezaunes obliegt:
  - a) Peter Ritzer, Hintberg, von der Gemeindegrenze Buchberg-Ebbs bis zum Ende des sog. Fischerwaldes;
  - b) Wolfgang Buchauer, Samer, vom Ende des Fischerwaldes bis



- zum Wald des Josef Ritzer, Grasweber;
- c) Josef Ritzer, Grasweber, von seinem Walde bis zur Staller-Ötz (Johann Ritzer);
  - d) Johann Ritzer, Staller, um das Gebiet der Staller-Ötz;
  - e) Schwaiger Georg, Köllenberg, vom Ende der Staller-Ötz bis zur Aschinger-Alpe.
- 6.) Die Erhaltung des erforderlichen Weidezaunes obliegt:
- a) Josef Ritzer, Grasweber, für die unter Pt. 5 a - c bezeichnete Strecke von der Gemeindegrenze Buchberg-Ebbs bis zur Staller-Ötz;
  - b) Johann Ritzer, Staller, für die unter Pt. 5 d bezeichnete Strecke um die Staller, Ötz;
  - c) Georg Schwaiger, Köllenberg, für die unter Pt. 5 e bezeichnete Strecke vom Ende der Staller-Ötz bis zur Aschinger-Alpe.
- 7.) Die nötigen Zäune sind bis 31. 5. 1960 bei sonstigem Zwang zu errichten.
- 8.) Wird der Zaun von einem Eigentümer der durch diesen Zaun vom Einweiden durch das Vieh gesicherten Privatwäldungen beschädigt, so hat dieser den entstandenen Schaden dem Zaunerhaltungspflichtigen zu ersetzen.
- 9.) Die nicht zaunerhaltungspflichtigen, bisher weideberechtigten Höfe Hintberg und Samer, bzw. deren Eigentümer, erhalten für den Verzicht auf die Weiderechte keine Entschädigung. Sämtliche bisher Berechtigten anerkennen die vorbezeichnete Ablösungsvereinbarung als volle Entschädigung für die abgelösten Rechte und verzichten ab sofort für sich und ihre Rechtsnachfolger auf jede weitere Ausübung dieser Rechte.
- 10.) Die derzeitigen Eigentümer der berechtigten und belasteten Liegenschaften erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, daß nachstehende Eintragungen im Grundbuche der Kat. Gem. Buchberg und Ebbs vorgenommen werden:
- a) Die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit der Weide bei allen eingangs näher bezeichneten Liegenschaften bei den dort angeführten C-OZl. und die Ersichtlichmachung dieser Löschung im A 2-Blatt der berechtigten Liegenschaften;

b) In EZl. 18 I, Grasweber, 21 I, Staller und 25 I, Köllenberger, alle vorgetragen in der Kat. Gem. Buchberg, die Einverleibung der Dienstbarkeit der Zaunerhaltung für die unter Pt. 6 dieses Bescheides näher bezeichneten Strecken.

Die beiliegende Aufstellung der auf die einzelnen belasteten Parzellen entfallenden Ablösungsbeträge bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Obiger Vergleich wird gemäß § 49 Wald- und Weideservitutengesetz (WWSG.) vom 17. 3. 1952, LGBl. Nr. 21 agrarbehördlich genehmigt und hat damit gemäß § 14 Agrarverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950 die Rechtswirksamkeit eines gerichtlichen Vergleiches.

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 49 WWSG. kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Begründung:

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ablösung der Weidrechte waren gegeben, da dieselben für die berechtigten Güter dauernd entbehrlich geworden sind.

Da dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine weitere Begründung im Sinne des § 58 Abs. 2 AVG. entfallen.

Ergeht an: die Nutzungsberechtigten der Buchberger Freiweide und die Eigentümer der belasteten Privatwäldungen

Für die Landesregierung:



*[Handwritten signature]*

Kfd. Nr.	Grundparzelle	Größe - ha	Ablösebetrag - S
1	557	1,2056	289,34
	565	1,7167	412,01
2	573	1,2286	294,86
	575	1,4361	344,66
3	588	1,0294	247,06
	581	0,8909	213,82
4	574	1,5491	371,78
	576	1,7473	419,35
5	568	0,9308	223,39
	571	1,8900	453,60
6	564	1,0689	256,54
	567	1,8080	433,92
	594	1,0725	257,40
7	587	1,9889	477,34
8	582	0,7977	191,45
	586	0,8779	210,70
9	624	5,3245	1.277,88
	629	1,4246	341,90
10	591	3,0284	726,82
	621	2,5648	615,55
	631	2,4357	584,57
11	613	1,9296	463,10
	616	1,3081	313,94
	620	3,0072	721,73
	632	4,4070	1.057,68
	634	3,9522	948,53
	635	1,8224	437,38
	695	0,5269	126,46
	696	0,4014	96,34
	697	0,5488	131,71
12	626	1,5584	374,02
	627	0,0151	3,62
13	633	5,7971	1.391,30
	642	0,3712	89,09
	645	0,1913	45,91
	646	0,0719	17,26
	708	0,6420	154,08

Lfd.Nr.	Grundparzelle	Größe - ha	Ablösebetrag - S
14	605/2	0,9193	220,63
	612	2,5061	601,46
	636	1,4347	344,33
	693/1	2,7690	664,56
	693/2	1,8052	433,25
15	647	3,3032	792,77
	649	0,5614	134,74
	650	6,6190	1.588,56
	651	0,5417	130,01
16	579	1,4829	355,90
17	578	3,7732	905,57
18	519	0,0374	8,98
	523/1	1,1158	267,79
	523/2	0,7203	172,87
	538	4,5282	1.086,77
	542	1,9264	462,34
	550	2,4691	592,58
	570	0,4715	113,16
	572	0,7272	174,53
	639/1	2,1497	515,93
	639/2	0,4381	105,14
	640	0,2165	51,96
	641	0,8456	202,94
19	577	1,2272	294,53
20	539	4,6462	1.115,09
	543	1,8343	440,23
	546	0,2079	49,90
	549	0,9488	227,71
	552	0,4276	102,62
	558	1,3336	320,06
21	540	2,7809	667,42
	551	1,7052	409,25
22	541/1	0,6861	164,66
	541/2	0,5576	133,82
23	562	0,2496	59,90
	566	1,1067	265,61
24	583	1,6577	397,85
25	559	1,0984	263,62
26	529	6,7660	1.623,84

Lfd.Nr.	Grundparzelle	Größe - ha	Ablösebetrag - S
27	560	1,8465	443,16
	694	0,3992	95,81
28	595	7,1494	1.715,86
29	590	0,8197	196,73
	593	0,7664	183,94
	598	4,5753	1.098,07
30	601	10,8018	2.592,43
31	585	2,1799	523,18
	588	2,3515	564,36
32	584	1,2664	303,94
	589	0,5014	120,34
33	604	0,3726	89,42
34	592	0,8096	194,30
35	597	2,7320	655,68
36	609	2,7669	664,06
	637	1,8739	449,74
37	602	0,6974	167,38
	605/1	1,8447	442,73
38 (36)	608	3,0518	732,43
39	625	0,9351	224,42
40 (27)	603	0,3748	89,95
1	1377	0,4913	117,91
2	1379	1,4178	340,27
3 (40, 29)	1378	0,7611	182,66
4	1380	16,3899	3.933,58

III b 1 - 30/8

Betreff: Buchberger Frei, Gde. Buchberg  
Spezialteilung

Innsbruck, am 8. März 1960

B e s c h e i d

411/61

Durch Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 30. 1. 1960, Zl. III b 1 - 30/6 wurde ein zwischen den Eigentümern der im sog. Kaiserwald in Buchberg weideberechtigten und belasteten Liegenschaften am 3. 12. 1959 vor dem Vertreter der Agrarbehörde geschlossener Vergleich über die Ablöse der Servitutsrechte gemäß § 49 Wald- und Weideservitutengesetz vom 17. 3. 1952, LGBl. Nr. 21 (WWSG) agrarbehördlich genehmigt.

Auf Grund einer nachträglichen Parteienvereinbarung werden die Punkte 2, 3 und 4 dieses Vergleiches dahingehend abgeändert, daß sie nunmehr zu lauten haben:

Pt. 2: Die Eigentümer der belasteten Grundparzellen, mit Ausnahme jener, die selbst weideberechtigt sind oder schon früher unentgeltlich auf die Ausübung der Weiderechte verzichtet haben, und zwar:

- a) Josef Ritzer, Reith
- b) Peter Ritzer, Hintberg
- c) Josef Ritzer jun., Grasweber,
- d) Josef Hechenblaickner, Untermistelberg
- e) Wolfgang Buchauer, Samer
- f) Ritzer Johann, Staller
- g) Michael Perthaler, Hödl
- h) Schwaiger Georg, Köllenberg

haben für die Ablösung dieser Servitutsrechte einen einmaligen Ablösungsbetrag von S 217,-- pro ha. belasteter Fläche zu bezahlen. Beiliegende von der Bezirksforstinspektion Kufstein erstellte Liste über die Größe der jeweils belasteten Fläche und der Höhe des auf den einzelnen Belasteten entfallenden Ablösungsbetrages, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und ist verbindlich.

Pt. 3: Der Ablösungsbetrag ist in der aus beiliegender Liste zu entnehmenden Höhe binnen einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides an das Gemeindeamt Buchberg einzuzahlen.

Pt. 4: Der gesamte sich ergebende Ablösungsbetrag dient der künftig notwendigen Errichtung und Erhaltung von Weidezäunen gegenüber den bisher belasteten Waldungen. Er wird von der Gemeinde Buchberg in der Weise aufgeteilt, daß Georg Schwaiger, Köllenberg, einen Betrag von S 13.000 (achtzehntausend Schilling) und Josef Ritzer jün., Gramsberg einen Betrag von S 8.000,-- (achttausend Schilling) bezahlt erhält.

Diese übrigen Punkte des Bescheides vom 30. 1. 1960, Zl. III b 30/6 bleiben unberührt.

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 49 WWSG kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG-1950 kann eine weitere Begründung dieses Bescheides entfallen, da dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Ergeht an: die Nutzungsberechtigten der Buchberger Freiweide u. die Eigentümer der belasteten Privatwaldungen.

Für die Landesregierung:



*[Handwritten signature]*

411/61

Lfd.Nr.	Grundparz.	Größe - ha	ha-insgesamt	Ablösebetrag S
1	557	1,2056	2,9223	634,--
	565	1,7167		
2	573	1,2286	2,6647	578,--
	575	1,4361		
3	588	1,0294	1,9203	417,--
	581	0,8909		
4	574	1,5491	3,2964	715,--
	576	1,7473		
5	568	0,9308	2,8208	612,--
	571	1,8900		
6	564	1,0689	3,9494	857,--
	567	1,8080		
	594	1,0725		
7	587	1,9889	1,9889	432,--
	582	0,7977	1,6756	364,--
586	0,8779			
9	624	5,3245	-	-
	629	1,4246	-	-
10	591	3,0284	-	-
	621	2,5648		
	631	2,4357		
11	613	1,9296	-	-
	616	1,3081		
	620	3,0072		
	632	4,4070		
	634	3,9522		
	635	1,8224		
	695	0,5269		
	696	0,4014		
	697	0,5488		



Lfd.Nr.	Grundparz.	Größe - ha	ha-insgesamt	Ablösebetrag S
12	626	1,5584	-	-
	627	0,0151		
13	633	5,7971	-	-
	642	0,3712		
	645	0,1913		
	646	0,0719		
	708	0,6420		
14	605/2	0,9193	-	-
	612	2,5061		
	636	1,4347		
	693/1	2,7690		
	693/2	1,8052		
15	647	3,3032	-	-
	649	0,5614		
	650	6,6190		
	651	0,5417		
16	579	1,4829	1,4829	322,-
17	578	3,7732	3,7732	819,-
18	519	0,0374	-	-
	523/1	1,1158		
	523/2	0,7203		
	538	4,5282		
	542	1,9264		
	550	2,4691		
	570	0,4715		
	572	0,7272		
	639/1	2,1497		
	639/2	0,4381		
	640	0,2165		
	641	0,8456		
19	577	1,2272	1,2272	266,-
20	539	4,6462	9,3984	2,040,-
	543	1,8343		
	546	0,2079		
	549	0,9488		
	552	0,4276		
	558	1,3336		

Kfz. Nr.	Grundparz.	Größe - ha	insgesamt-ha	Ablösebetr. S
21	540 551	2,7809 1,7052	4,4861	974,--
22	541/1 541/2	0,6861 0,5576	1,2437	270,--
23	562 566	0,2496 1,1067	1,3563	295,--
24	583	1,6577	1,6577	360,--
25	559	1,0984	1,0984	-
26	529	6,7660	6,7 60	1.468,--
27	560 694	1,8465 0,3992	2,2457	487,--
28	595	7,1494	7,1494	1.552,--
29	590 593 598	0,8197 0,7664 4,5753	6,1614	1.337,--
30	601	10,8018	10,8018	2.344,--
31	585 588	2,1799 2,3515	4,5314	983,--
32	584 589	1,2664 0,5014	1,7678	384,--
33	604	0,3726	0,3726	81,--
34	592	0,8096	0,8096	176,--
35	597	2,7320	2,7320	583,--
36	609 637	2,7669 1,8739	4,6408	1.007,--

Lfd.Nr.	Grundparz.	Größe - ha	ha-insgesamt	Ablösebetrag S
37	602 605/1	0,6974 1,8447	2,5421	552,--
38 (36)	608	3,0518	3,0518	662,--
39	625	0,9351	0,9351	203,--
40(27)	603	0,3748	0,3748	81,--
1	1377	0,4913	0,4913	107,--
2	1379	1,4178	1,4178	308,--
3(40, 29)	1378	0,7611	0,7611	165,--
4	1380	16,3899	16,3899	3.557,--
			198,3367	26.002,--

An

Johann Ritter, Vorkaufmann,  
für sich und Consorten  
in

Ebbes.

Abth. des von der k. k. Grundbesitzer-  
Ordnung, und Regulatorien - Handlungsmit-  
teln ungeschulten Abkömmlinge vom 21. März  
1884 N. 4507, versucht beim k. k. Grundbesitzer-  
Kaufsteuerverein am 21. April 1884 unter Fol. 86,  
wobei ein Abkömmling von Josef Buchberger,  
Lohnvernehmer in dem Buchberger-Haiser-  
Berger-Abkömmlingen vorhanden.

Im Laufe der Kaufverhandlungen haben  
25 Güterbesitzer von Ebbes, welche in der  
übrigen Abkömmlinge Seite 8 einzeln verzeich-  
net sind, für ihre Güter ebenfalls ein  
Abkömmling in jenen Kaiserberger-Abkömmlin-  
gen in Auftrag genommen und aban-  
geben zum Josef Buchberger Kaufsteuerverein,  
wobei in diesen Ebbeser Abkömmlingen  
galtend vorhanden.

Diese gemeinschaftlichen Abkömmlingeunter-  
schreiben über die von dem Kaufverhandlung

dem 3. Nummer 1884 beiderseitig zuerkennen,  
zu dem, so dass die ganze Schriftsammlung  
von hier die Zukunft mit jährlicher Abnahme,  
auch in den Beobachtungen und die  
25 Beobachtungen hier die Zukunft mit  
jährlicher Abnahme in den Buchberger-  
Kaisersmühlungen vorzüglich Literatur!  
Punkte 2 und 3 der Reglementierung  
sind!

In Folge dieser beiderseitigen Ab-  
zählungskörungen werden die Gemein-  
schaften zu wissen dass die Gemeinde  
und Buchberg jährlich als Abnahme  
zu wissen dass die Gemeinde und Buchberger  
erklärt.

Die Punkte 4 und 5 der Reglementierung,  
jährlicher Löhne mit Löhne mit Löhne  
Abnahme der Gemeinde.

„Länge dieser Abnahme ist, eine  
jährlicher Lohn: von der Zukunft zu  
wissen, deshalb für den beim Amt  
Löhne zu wissen beim Gemein-  
L. 12 zu wissen für die Gemeinde  
Löhne zu wissen beim Amt  
„Löhne“ für die Gemeinde ist, eine  
Löhne zu wissen und eine Löhne zu  
wissen Löhne, so dass die Zukunft  
Löhne zu wissen und eine Löhne zu  
wissen Löhne ist. Eine kleine Löhne  
Löhne zu wissen und eine Löhne zu  
wissen Löhne zu wissen und eine Löhne zu

Das Gymnasium ist mir sehr gepasst,  
und die Verwaltungsausschüsse sind sehr frucht-  
bar zu sein.

Die Hauptleitung und Einleitung des  
Gymnasiums unter Leitung des Herrn  
12 bis zum Kaiserjahr: Othmar, welcher sich zwei-  
zehn Jahre Gymnasiallehrer war und 10 Jahre  
Prof., der die Verwaltung des Gymnasiums über-  
nahm, der die Verwaltung des Gymnasiums über-  
nahm, der die Verwaltung des Gymnasiums über-  
nahm.

Dies ist der Inhalt des Berichtes.

Mit Genehmigung vom 22. April 1891 Z. 103 wurde  
am 25. Oktober 1891 ein für die  
Leitung des Gymnasiums, mit Genehmigung des  
Königs in Halle ein Ausschuss mit dem  
Vorstande der Verwaltungsausschüsse,  
aufgestellt und die Leitung des  
mit Genehmigung, das ist der 1. Oktober  
1891 mit dem 25. Juni 98 die Verwaltungsausschüsse  
für die Leitung des Gymnasiums, mit Genehmigung  
des Königs, welche die Verwaltungsausschüsse  
vom 21. März 1884 Z. 4507 zur Verfügung,  
sind die Verwaltungsausschüsse.

Unter der Aufsicht des Herrn  
des k. k. Gymnasiums in Wien Herr  
von Falser als Leiter in Verwaltungsausschüsse,  
aufgestellt mit Genehmigung der Verwaltungsausschüsse  
Königs in Wien. Von den Verwaltungsausschüssen die  
aufgestellt sind.

Ludw. Hertweill unſynnummen in Hülſſ,  
ſtein am 5. October 1895 S. B. 22 haben ſie  
Lehrerinnen mit Obſervatorienpflichten  
für die ſie ſich ſelbſt und die ſie be-  
zogen Erbſchaften der Königl. Regierung,  
am 21. März 1884, Z. 4507 betreffend  
Hausverhältniſſen nichtſtändlich abzu-  
ſchließen zuſammen.

## Vergleich:

1) Die in der Erbſchafts- und Königl. Regierung,  
am 21. März 1884 fol. 86 im Punkte  
5 der Abſchließung mit Obſervatorien  
Anſchließung zur Erbſchaft und Erbſchaft  
eines Abſchließens zuſammen dem Kaiſerlichen  
Erſatz und dem Ludw. Hertweill unſynnummen.

Zuſammen beſtehen ſie in vier Abſchließungen,  
in unſynnummen 25 Obſer Abſchließungen  
beim 6. Aufſatz zur Erbſchaft der unſynnummen  
Anſchließungen zuſammen für die unſynnummen  
Schweiger Kollenerger in Büchberg als  
Erbſchaft von Ludwig von Dreihundert  
Erben, es wird jedoch bemerkt, daß die  
unſynnummen Erbſchaften für die unſynnummen  
Martin Gröbner, unſynnummen Erbſchaft  
von zwei Erben beſteht zuſammen für  
Johann Schweiger unſynnummen.

Von unſynnummen 300 fl. beſteht die unſynnummen  
von 50 fl. dem Johann Schweiger als Erbſchaft.

gung fürstlich in dieser Angelegenheit zu  
haben. Diejenigen mit welchem Namen  
sind, verfahren der Hof nach Befehl  
der Kaiserlichen Majestät wird.

Bei dieser Angelegenheit haben auch Herr  
Johann Schweizer als Kapitän des Ober-  
und Unterholländerregiments und Herr  
Hans zu, welche sich in der Stadt mit  
verbreiten, der Hof Ritter aufstellen,  
weygen sich die in der Stadt 2 letzten  
Güter 1. 2 und 4 der Abtheilung d. März 1884  
fol. 86; letztere Angelegenheit zur Befehl  
des von Herr Buchberger bereits früher,  
hatten die Angelegenheiten zwischen Herr  
mündlich mit dem Kaiserlichen  
Ordnung von dieser Gütern für alle Fälle  
abgemacht und sich in der Unter-  
holländerregiment nach Befehl seiner  
Majestät übertragen wird.

Über die Abtheilung Herr Schweizer  
als Kapitän dieser 2 Güter von der Hof  
Ritter als Kapitän des Ober- und  
unterholländerregimenten auf die in  
dieser, welche von der Kaiserlichen  
Majestät und Ober- und Unterholländer-  
regimenten: mit Angelegenheiten  
sind; jene Gütern, welche die in  
Befehl der Kaiserlichen Majestät  
von der Angelegenheiten der Hof



Wichtig sind, nachdem dem Infanten von Stulzen,  
und Gungwobenzitig ebenfalls abgemessen,  
und von dem Infanten von Stulzen & Hofe  
gekauft.

2.) Die Gungwobenzitig 1377, 1378, 1379 und  
1380 von Stulzen von Ebbes von zusammen  
19.14 ha. nachdem für die jährliche, nach dem  
von dem Hofe gekauft einen Abzug von  
früher und 25 Ebbes. Abzug von  
für die Erhaltung geachtet, für die  
Abzug von dem Hofe geachtet in  
dem Hofe von 21. März 1884 fol. 80 ein,  
gute wirtschafliche Stulzen von Ebbes,  
nachdem wird geachtet und geachtet  
nach Stulzen von für die Abzug von  
in dem Hofe geachtet in dem Hofe  
kürze wirtschafliche Stulzen von.

Durch den vorliegenden wirtschaflichen Abzug,  
nachdem von Ebbes, nachdem in dem Hofe  
von 20. März 1884 fol. 90 gute wirtschafliche  
sind, für die jährliche, nach dem Hofe  
in dem Hofe 1377 - 1380, für die Hofe  
Eithaly von der wirtschaflichen Gungwobenzitig  
dem Hofe von Ebbes Abzug von  
Eithaly.

3.) für die Hofe von Ebbes von Stulzen  
jeden wirtschaflichen Ebbes Abzug von  
nachdem wirtschafliche Hofe von dem Hofe  
Eithaly von 245 m. Hofe von Hofe von Hofe.

sey, fuch, in dem Eithalyraben finnen fud,  
gefallen und vordentlich unzufallen, vora  
dies, vordereh betracht, das Eithalyraben und  
ibigen Abwägung in der Gemein  
man Einwirkung yatroffen wird.

Dieser zum teilt, fuch in dem von dem  
Eithalyraben Abwägung fuch fuch  
fallen Abwägung in, dieser Lohrer mit  
fuch der Eithalyraben vordereh, vordereh  
werden.

4) Eithalyraben unzufall, das Kuzellen 1377-  
1380 unzufallt Eithalyraben mitten in,  
yathen, werden n. z. fuch die Eithalyraben:  
und Eithalyraben vordereh fuch mit Eithalyraben  
Eithalyraben: in Eithalyraben fuch die Eithalyraben  
das Eithalyraben Eithalyraben zu fuch. Das  
fuch vordereh fuch fuch in Eithalyraben  
Abwägung 1377 und 1380 unzufallt Eithalyraben  
das vordereh, vordereh dem fuch vordereh,  
yon k. k. fuch vordereh vordereh Eithalyraben  
zucht vordereh vordereh Eithalyraben mit Eithalyraben  
zucht vordereh werden.

5, vordereh die fuch fuch die fuch vordereh,  
das Eithalyraben die vordereh vordereh  
die Eithalyraben vordereh fuch, vordereh vordereh  
vordereh, vordereh mit vordereh Eithalyraben  
das vordereh vordereh werden.

6, die Eithalyraben die E. P. 1377-1380  
fuch mit dieser vordereh das vordereh

